

**Biosphärenreservatsamt
Schaalsee-Elbe**



Managementplan

**für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach
FFH-Richtlinie DE 2732-371**

Rögnitzniederung



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
Telefon 038851 302-0 • Fax 038851 302-20
<http://www.elbetal-mv.de>
E-Mail: poststelle@bra-schelb.mvnet.de

Auftragnehmer:

FLÄCHENAGENTUR MV 
AUSGLEICHSMANAGEMENT & NATURSCHUTZ

Flächenagentur M-V GmbH
Mecklenburgstraße 7
19053 Schwerin
Tel. 0385 59587948
E-Mail info@flaechenagentur-mv.de
Internet <http://www.flaechenagentur-mv.de>

Bearbeitung:
Dipl.-Geogr. Ulla Kösters

Zarrentin, im Dezember 2018

| <u>Inhalt</u> | Seite |
|--|-----------|
| ZUSAMMENFASSUNG | 6 |
| I TEIL GRUNDLAGEN..... | 8 |
| I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung | 8 |
| I.1.1 Grundlagen..... | 8 |
| I.1.1.1 Größe und Lage des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung | 8 |
| I.1.1.2 Geologie und Wasserhaushalt | 8 |
| I.1.1.3 Klimatische Verhältnisse | 13 |
| I.1.1.4 Nutzungsgeschichte | 13 |
| I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen | 15 |
| I.1.2.1 Landwirtschaft | 15 |
| I.1.2.2 Forstwirtschaft | 16 |
| I.1.2.3 Jagd..... | 16 |
| I.1.2.4 Fischerei | 18 |
| I.1.2.5 Wasserwirtschaft | 18 |
| I.1.2.6 Tourismus und Erholung | 23 |
| I.1.2.7 Siedlung, Industrie, Gewerbe..... | 23 |
| I.1.2.8 Verkehrsinfrastruktur..... | 24 |
| I.1.2.9 Rohstoffgewinnung | 24 |
| I.1.2.10 Raumordnung..... | 24 |
| I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft..... | 25 |
| I.1.3.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht | 25 |
| I.1.3.2 Schutzgebiete nach sonstigem Umweltrecht | 27 |
| I.2 Bedeutung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rögnitzniederung“ für das europäische Netz Natura 2000..... | 27 |
| I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 | 27 |
| I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile | 29 |
| I.3.1 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie..... | 29 |
| I.3.1.1 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (EU-Code 3150) | 29 |
| I.3.1.2 Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510)..... | 31 |
| I.3.2 Habitats der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie..... | 33 |
| I.3.2.1 Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (EU-Code 1145) | 35 |
| I.3.2.2 Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) (EU-Code 1149) | 35 |
| I.3.2.3 Biber (<i>Castor fiber</i>) (EU-Code 1337) | 36 |
| I.3.2.4 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (EU-Code 1355) | 40 |
| I.3.2.5 Weitere Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie | 44 |
| I.4 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie | 45 |
| I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes | 46 |
| I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele | 46 |
| I.5.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie | 47 |
| I.5.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie | 49 |
| I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele | 50 |
| II TEIL MASSNAHMENPLANUNG | 55 |
| II.1 Beschreibung der Maßnahmen..... | 55 |

| | | |
|---------------------------------|---|-----------|
| II.1.1 | Erforderliche Erhaltungsmaßnahmen | 55 |
| II.1.2 | Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen | 57 |
| II.1.3 | Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL | 67 |
| II.2 | Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen | 67 |
| II.3 | Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen..... | 68 |
| QUELLENVERZEICHNIS | | 70 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| Tab. 1: | Hauptnutzungsformen im GGB „Rögnitzniederung“ | 15 |
| Tab. 2: | Geplante Maßnahmen aus der Bewirtschaftungsvorplanung WRRL..... | 22 |
| Tab. 3: | Übersicht der raumordnerischen Festlegungen im GGB „Rögnitzniederung“ | 25 |
| Tab. 4: | Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000 | 28 |
| Tab. 5: | Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000..... | 28 |
| Tab. 6: | Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) | 29 |
| Tab. 7: | Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL..... | 34 |
| Tab. 8: | Vorkommen von Arten des Anhangs IV | 45 |
| Tab. 9: | Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT | 49 |
| Tab. 10: | Aktueller und anzustrebender EHZ der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL | 50 |
| Tab. 11: | Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL..... | 51 |
| Tab. 12: | Zusammenstellung der Maßnahmen..... | 60 |
| Tab. 13: | Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für die Erhaltungsmaßnahmen | 69 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| Abb. 1: | Substratausstattung im GGB „Rögnitzniederung“ | 10 |
| Abb. 2: | Schmettausgabe Karte aus dem Jahr 1788 | 14 |
| Abb. 3: | Temporäres Gewässer im Südteil - nicht als LRT 3150 bestätigt | 30 |
| Abb. 4: | Verlust-Biotope am Rögnitzdeich und in den Togerwiesen - nicht als LRT 3150 bestätigt | 30 |
| Abb. 5: | Aktuell bestätigte Vorkommen des LRT 3150 südlich Gudow | 31 |
| Abb. 6: | Vorkommen des LRT 6510 auf dem Rögnitzdeich..... | 32 |
| Abb. 7: | Besetzter Biberbau am Simmergraben (Habitat 1337-004), | 37 |
| Abb. 8: | Habitat 1337-001 Bohldammgraben bei Gudow (li.), Gewässer-Straßen-Kreuzung bei Bohldamm (mi.) und bei Gudow (re.) | 38 |
| Abb. 9: | Habitat 1337-004 Simmergraben (li.), Habitat 1337-005 Erlenbruchwald im Kuhbruch (re.) | 39 |
| Abb. 10: | Habitat 1355-001 Räumgut einer Sohlkrautung mit Sedimententnahme am Bohldammgraben bei Bohldamm | 41 |
| Abb. 11: | Habitat 1355-003, Rögnitz nördlich der L061 (li.), Straßenbrücke der L061 über Rögnitz (re.)..... | 42 |
| Abb. 12: | Habitat 1355-004, Straßenbrücke der L061 über den Simmergraben (li. und re.)..... | 43 |
| Abb. 13: | Habitat 1355-006, Entwässerungsgraben östlich des Simmergrabens, Gewässer- Straßen-Kreuzung (m.) und Wechsel mit Fischotterlosung (re.) | 44 |
| Abb. 14: | Temporäres Kleingewässer mit Entwicklungspotenzial zum LRT 3150 in den Togerwiesen | 48 |
| Abb. 15: | Temporäres Kleingewässer mit Entwicklungspotenzial zum LRT 3150 im Südteil..... | 48 |

Textkarten

| | | |
|-------------|--------------------------------------|----|
| Textkarte 1 | Natura 2000 – Gebiete | 9 |
| Textkarte 2 | Fließgewässer mit WRRL-Pflicht..... | 12 |
| Textkarte 3 | Landwirtschaftliche Feldblöcke | 17 |
| Textkarte 4 | Gewässerunterhaltung | 20 |

Karten-Anlagen

| | | |
|----------|--|------------|
| Karte 1a | Aktueller Zustand, Planungen (Biotoptypen, Nutzungen, Planungen) | 1 : 10.000 |
| Karte 1b | Schutzgebiete | 1 : 25.000 |
| Karte 2a | Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie | 1 : 10.000 |
| Karte 2b | Habitats der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie | 1 : 10.000 |
| Karte 3 | Maßnahmen (Erhalt oder Entwicklung von LRT u. Arthabitaten) | 1 : 10.000 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|---|
| BJagdG | Bundesjagdgesetz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BNTK | Biotop- und Nutzungstypenkartierung |
| DSchG | Denkmalschutzgesetz |
| EHZ | Erhaltungszustand |
| EU | Europäische Union |
| fiBS | fischbasiertes Bewertungssystem (für WRRL-konforme Gewässerbewertung) |
| FNP | Flächennutzungsplan |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| GGB | Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-RL, umgangssprachlich auch als FFH-Gebiet bezeichnet |
| JagdzeitV | Verordnung über die Jagdzeiten |
| JagdZVO M-V | Jagdzeitenverordnung Mecklenburg-Vorpommern |
| LAV M-V | Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern |
| LJagdG M-V | Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern |
| LRT | Lebensraumtyp |
| LUNG | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern |
| MP | Managementplan |
| M-V | Mecklenburg-Vorpommern |
| Natura 2000-LVO | Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern |
| NatSchAG M-V | Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern |
| NGGN | Naturschutzgerechte Grünlandnutzung |
| RREP WM | Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg |
| SDB | Standard-Datenbogen |
| TF | Teilfläche |
| VO 1307/2013 | Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 |
| WBV | Wasser- und Bodenverband |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Rögnitzniederung“ (EU-Code DE 2732-371) ist Teil des ökologischen Netzes „Natura 2000“. Nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (1992) sind für solche besonderen Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Anhang I und II FFH-Richtlinie) des Gebietes entsprechen. Diesbezüglich können Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erarbeitet und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festgelegt werden. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren bzw. wiederherzustellen (vgl. Art. 2 FFH-RL 1992).

Der vorliegende Managementplan wurde für das GGB „Rögnitzniederung“ (DE 2732-371) erstellt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 582 ha und gehört zum Verwaltungsgebiet der Stadt Lübbtheen.

Die Managementplanung zu den Waldlebensraumtypen erfolgte durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern. Der entsprechende Fachbeitrag Wald für das GGB „Rögnitzniederung“ liegt mit Stand vom 01.12.2008 vor. Die Aussagen des Fachbeitrages Wald werden im Managementplan zum GGB „Rögnitzniederung“ lediglich nachrichtlich übernommen. Wald-LRT wurden weder zum Referenzzeitpunkt gemeldet, noch die vermuteten Wald-LRT 91E0 und 9160 im Rahmen der Bearbeitung des Fachbeitrages Wald erfasst.

Folgende LRT des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden aktuell im GGB nachgewiesen und der jeweilige Erhaltungszustand (EHZ) bewertet.

| 1 | 2 | 3 |
|---|---|-----------------------------|
| EU-Code | Bezeichnung | aktueller Erhaltungszustand |
| Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie | | |
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> | C |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | A |
| Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie | | |
| 1145 | Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) | B |
| 1149 | Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) | B |
| 1337 | Biber (<i>Castor fiber</i>) | C |
| 1355 | Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) | B |

Erläuterung zur Spalte 3: A = günstig (herausragend), B = günstig (gut), C = ungünstig (mäßig bis durchschnittlich)

Der LRT 3150 ist in der Natura 2000-LVO M-V als Schutzobjekt für das GGB Rögnitzniederung (DE 2732-371) aufgeführt. Im Gegensatz dazu ist der bei der aktuellen Kartierung im Auftrag des LUNG M-V erfasste LRT 6510 gemäß Natura 2000-LVO M-V derzeit kein Schutzobjekt des Gebietes, so dass für diesen LRT im Rahmen des MP lediglich wünschenswerte Entwicklungsziele bzw. -maßnahmen abgeleitet werden können.

Der LRT 3150 ist aktuell wie auch bereits zur Gebietsmeldung in einem ungünstigen EHZ (C). Ausschlaggebend hierfür sind das unzureichende Arteninventar und die Habitatstrukturen in den beiden vorkommenden Teilflächen des LRT 3150. Beeinträchtigungen sind hingegen aktuell nicht erkennbar. Von den zum Referenzzeitpunkt gemeldeten fünf Teilflächen des LRT 3150 wurden

aktuell nur zwei bestätigt. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung ist diese Differenz auf unterschiedliche Erfassungsmethoden zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung zurückzuführen. Eine Wiederherstellungsverpflichtung für den LRT 3150 ist somit nicht ableitbar. Da die natürlichen Voraussetzungen für die Erreichung eines günstigen EHZ für diesen LRT sehr schlecht sind, soll der LRT 3150 hier lediglich im derzeitigen EHZ geschützt werden. Eine Einbindung dieser beiden Altarmreste bei strukturverbessernden Maßnahmen am Rögnitzlauf ist aufgrund der Überführung in den LRT 3260 (naturnahe Fließgewässer) möglich, sofern an anderer Stelle im Gebiet wieder ein LRT 3150 entsteht.

Der ausschließlich auf dem Rögnitzdeich vorkommende LRT 6510 befindet sich gemäß aktueller Bewertung in einem sehr günstigen EHZ (A). Da der LRT zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht als Schutzobjekt gemeldet wurde und sein ausschließliches Vorkommen auf dem Rögnitzdeich im Konflikt mit einer möglichen Gewässerrenaturierung und Rückdeichung steht, werden für diesen LRT keine Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Der Fachbeitrag für den Steinbeißer und Schlammpeitzger (NAWA, 2017) bestätigt das Vorkommen dieser beiden Fischarten im Gebiet. Rögnitz und Simmergraben wurden entsprechend der positiven Nachweise als Habitat des Steinbeißers ausgewiesen und deren EHZ jeweils mit gut (B) bewertet. Als Habitat des Schlammpeitzgers wurde im Rahmen der Beprobung ein Nebengewässer des Simmergrabens identifiziert, welches ebenfalls mit einem guten EHZ (B) bewertet wurde. Sowohl Steinbeißer als auch Schlammpeitzger waren bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung in einem günstigen EHZ (B) und sollen auch langfristig im EHZ B bleiben. Bei der aktuellen Beprobung konnte darüber hinaus der Nachweis des Bitterlings in mehreren Gewässern im Gebiet erbracht werden. Da der Bitterling bisher nicht als Zielart dieses Gebietes in der Natura 2000-Verordnung aufgeführt ist, wurde er im Rahmen dieses Managementplanes nicht weiter bearbeitet. Das Vorkommen des Bitterlings und seine Stetigkeit im Gebiet sind im Rahmen der Fortschreibung des FFH-Managementplanes zu untersuchen.

Die Habitate von Fischotter und Biber wurden im Rahmen des Fachbeitrages zu diesen beiden Arten (GNL, 2017) ausgegrenzt und bewertet. Für den Biber wurden insgesamt fünf Habitate erfasst, wovon nur eins einen günstigen EHZ (B) aufweist und alle anderen sich in einem ungünstigen EHZ (C) befinden, so dass der EHZ des Bibers im Gebiet aktuell insgesamt ungünstig (C) ist. Der EHZ des Fischotters ist im Gebiet aktuell günstig (B). Obwohl von den sechs für diese Art ausgewiesenen Habitaten aktuell lediglich drei in einem günstigen EHZ (B) sind, befinden sich damit jedoch 76 % der Gesamthabitatfläche in einem günstigen EHZ (B). Zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung war der Fischotter ebenso wie der Biber noch im ungünstigen EHZ (C) gemeldet. Ziel ist es mittelfristig (bis 2024) auch die Biber-Habitate zu einem günstigen EHZ (B) zu entwickeln.

Für den Erhalt des derzeitigen EHZ der Habitate von Fischotter, Biber, Steinbeißer und Schlammpeitzger muss eine Intensivierung der Gewässerunterhaltung unterbleiben. Wünschenswert ist, dass sich durch strukturverbessernde Maßnahmen und Gehölzentwicklungen insbesondere an Rögnitz und Simmergraben eine bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung etablieren kann.

Die nicht fischottergerechten Gewässer-Straßen-Kreuzungen am Bohlendammgraben und der Landesstraße 61 sollten umgestaltet werden.

Wünschenswerte Maßnahmen zur Verbesserung der Fischotter- und Biberhabitate in den Togerwiesen und dem Kuhbruch ist der Verschluss der nicht mehr unterhaltenden Gräben und somit die Erreichung eines naturnahen Wasserhaushaltes. Möglichkeiten der Erreichung eines naturnahen Wasserstandes in der dazwischengelegenen Rögnitzniederung und die Überführung in eine ausschließlich extensive Nutzung sollen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft werden.

I TEIL GRUNDLAGEN

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

I.1.1.1 Größe und Lage des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Rögnitzniederung“ (DE 2732-371) umfasst gemäß aktuellem Standarddatenbogen insgesamt 582 ha. Administrativ liegt es im Landkreis Ludwigslust-Parchim zwischen Lübtheen und der Landesgrenze zu Niedersachsen. Das Gebiet gehört gemeindlich zur Stadt Lübtheen und berührt die Gemarkungen Garlitz, Gudow, Lübtheen, Jessenitz und Volzrade.

Das GGB besteht aus zwei Teilgebieten (siehe Textkarte 1, S. 9). Das weitaus größere Teilgebiet liegt in der Rögnitzniederung westlich Jessenitz. Nördlich davon liegt das deutlich kleinere Teilgebiet, die Togerwiesen bei Garlitz.

Nach der naturräumlichen Gliederung ist das Gebiet in der Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“ verortet (GEOPORTAL M-V, Stand Mai 2017).

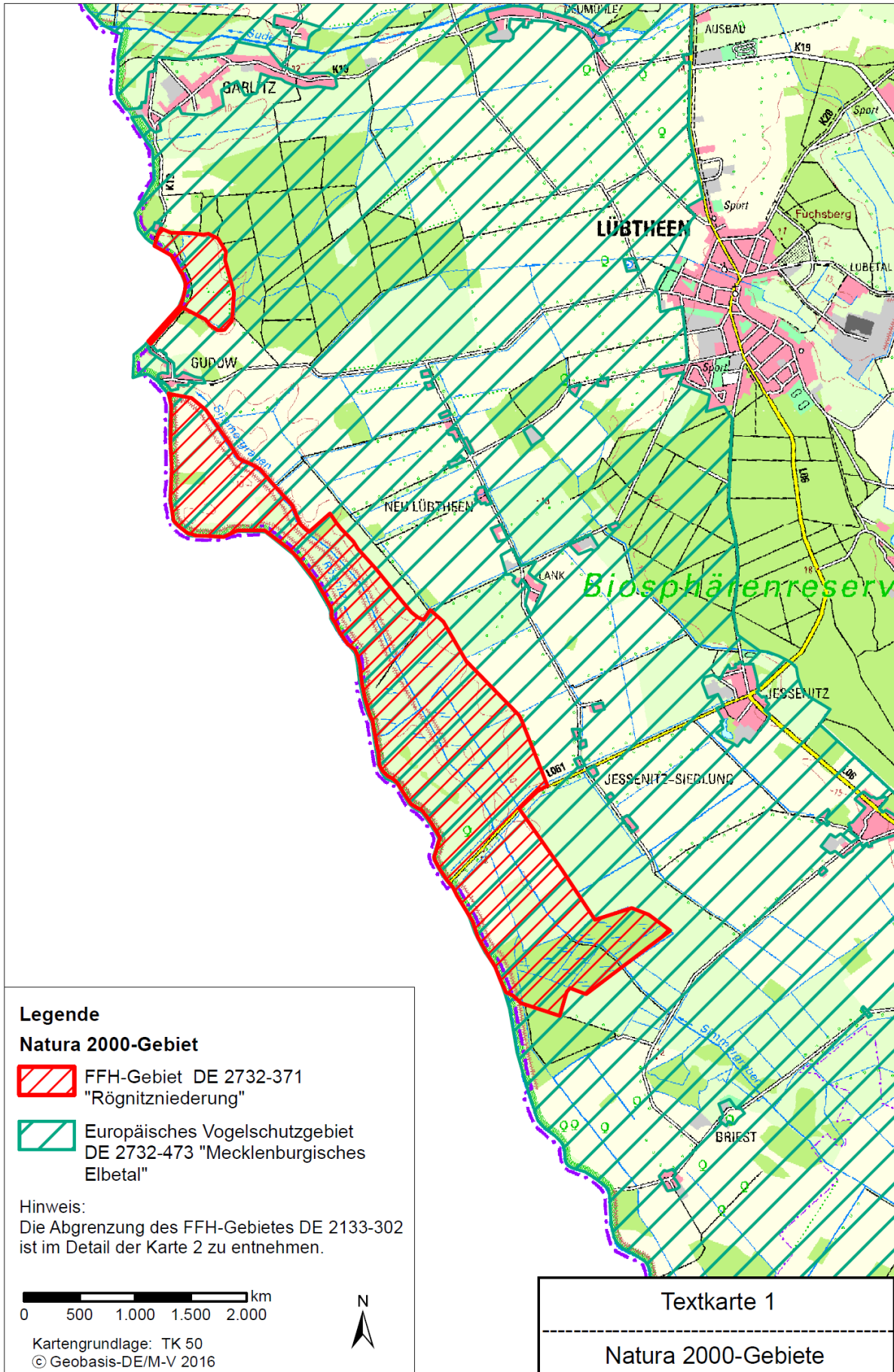
I.1.1.2 Geologie und Wasserhaushalt

Geologie und Boden

Das Gebiet gehört zum spätweichselzeitlich bis holozänen Talsandgebiet des Elbetales. Die breite Talsandebene des Unterlaufes der Rögnitz ist durch Rinnen (alte Flussschlingen) gegliedert, in denen sich Versumpfungsmoore ausbildeten. Die Moorauflagen sind hier lediglich flach ausgeprägt.

Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen der Bearbeitung des Fachbeitrags Wald wurde eine fortgeschrittene Mineralisierung besonders im Süden des Gebietes infolge der starken Entwässerung der Landschaft festgestellt. Die bei der ersten forstlichen Standortkartierung in den 70er Jahren ausgewiesenen organischen Nassstandorte sind gemäß Fachbeitrag Wald aktuell zum Teil als mineralische Nass-Standorte einzustufen. Die Flächenausdehnung der Moorstandorte hat sich daher erheblich reduziert. (Landesforst M-V, 2008)

Die vorherrschenden Bodentypen in dieser ebenen bis flachwelligen, zur Rögnitz hin flach einfallenden Niederung sind grundwasserbeeinflusste, feinanteilarme Sand-Gleye bzw. Podsol-Gleye. Die Moorstandorte werden von Niedermoortorf über Mudden oder über mineralischen Sedimenten eingenommen und unterliegen dem Grundwassereinfluss bzw. werden infolge der Degradierung auch durch Stauwasser beeinflusst.



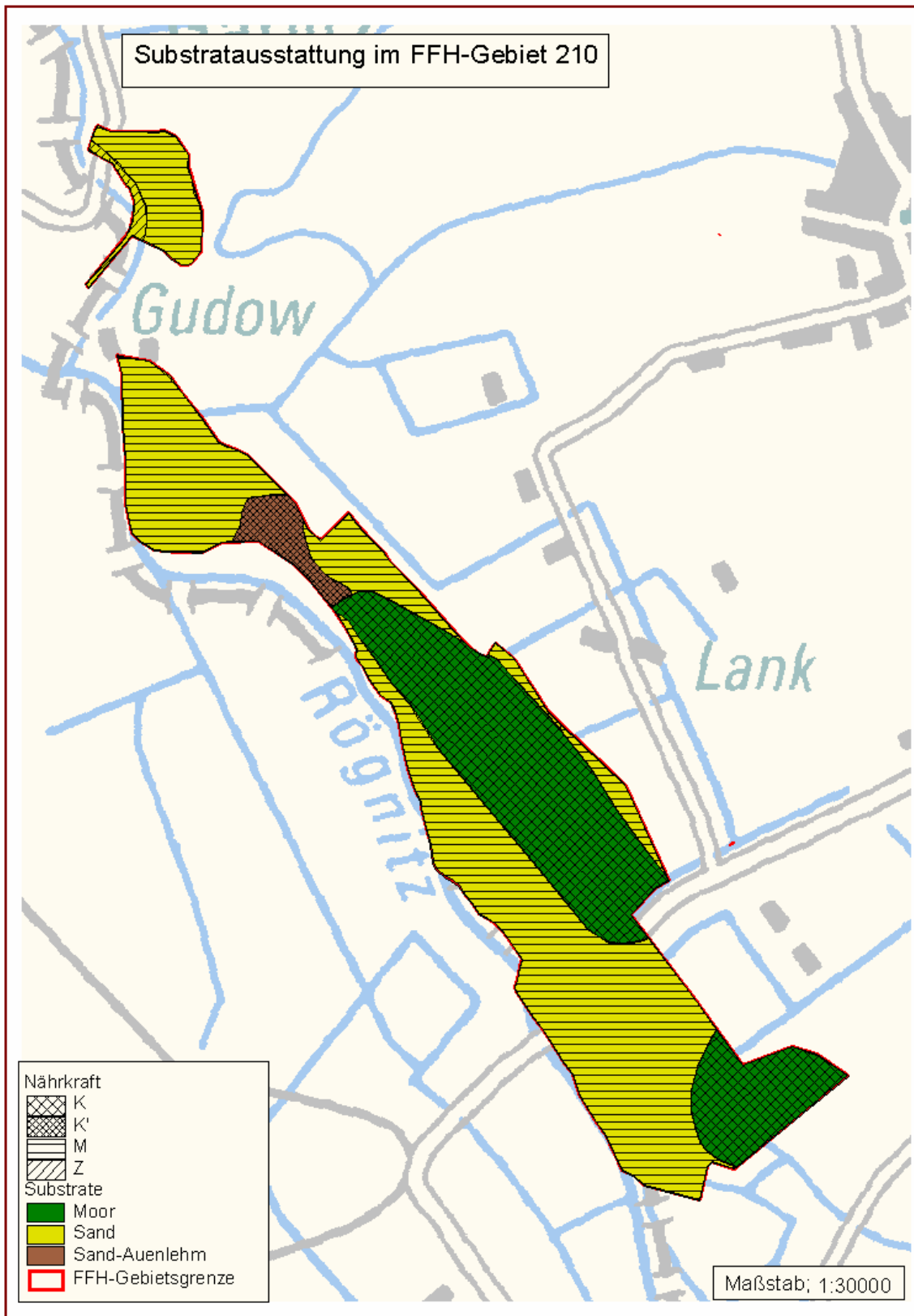


Abb. 1: Substratausstattung im GGB „Rögnitzniederung“
 (Abbildung aus Fachbeitrag Wald (Landesforst M-V, 2008) übernommen)

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt im gesamten Gebiet bei ≤ 2 m. An der L061 zwischen Simmergraben und Gebietsgrenze wurde bei der Grundwasserbohrung im Jahr 1987 (Hy Jsn 1/1987) ein Wasserspiegel von 1,30 m unter Flur gemessen. Bei der Grundwasserbohrung im Jahr 1957 an der L061 zwischen Simmergraben und Rögwitz (Hy Jsn 52/1957) lag der Wasserspiegel bei 1,00 m unter Flur.

Aufgrund des Fehlens bindiger Deckschichten über dem Grundwasserleiter ist das Grundwasser in diesem Gebiet ungeschützt. Im Wasserbuch sind laut Umweltkartenportal M-V keine Grundwasserentnahmestellen bzw. -nutzungen für dieses Gebiet verzeichnet.

Standgewässer

Entsprechend der geomorphologischen Entwicklung des Elberaumes sind die Standgewässer hier in der Regel durch die Abtrennung von Fließgewässerabschnitten (Altarme) oder aus Vernässungen hervorgegangen. Seen und Sölle wie in der Grundmoränenlandschaft sind für diesen Landschaftsraum untypisch. Dementsprechend kommen im GGB „Rögwitzniederung“ lediglich temporäre Kleingewässer, meist Altarmreste der Rögwitz oder vernässte Senken, vor.

Fließgewässer

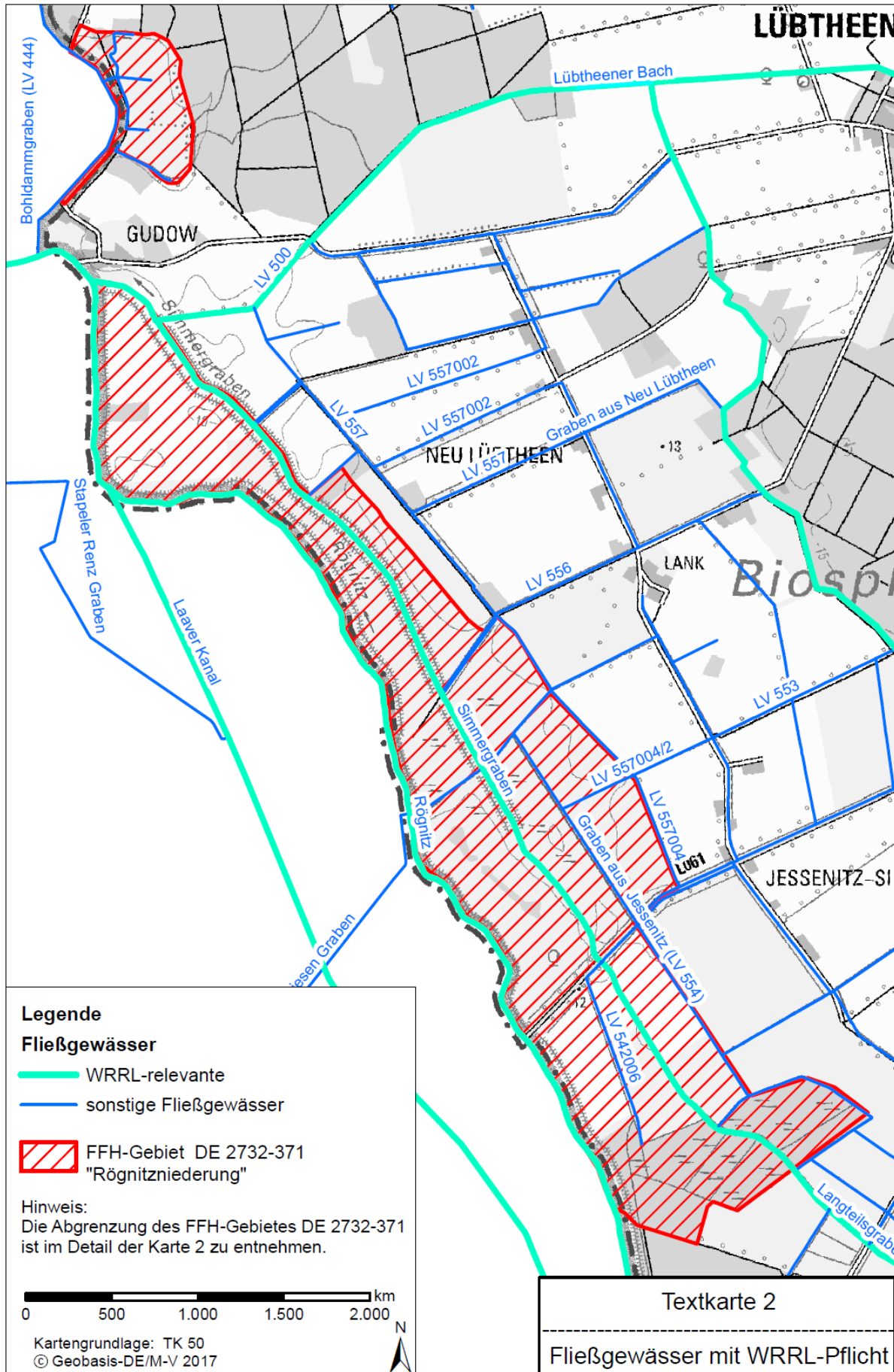
Auf der Westseite wird das Teilgebiet Rögwitzniederung durch die **Rögwitz** selbst begrenzt. Die Rögwitz ist ein Gewässer erster Ordnung im Zuständigkeitsbereich des Landes. Als Grenzgewässer zwischen den Ländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wird der Rögwitzlauf gemäß Verwaltungsvereinbarung im Abschnitt zwischen Gudow und der Straßenbrücke Laave-Jessenitz durch den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) und oberhalb der Straßenbrücke durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) unterhalten. Als WRRL-relevantes Fließgewässer führt es die Wasserkörper-Nummer ROEG-0300. Gemäß WRRL-Daten wurde die Rögwitz dem Fließgewässer-Typ 15 „Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ zugeordnet.

Als weiteres WRRL-relevantes Gewässer verläuft der **Simmergraben** (Wasserkörper-Nr. ROEG-0910), auch Sömmergraben genannt, durch das Teilgebiet Rögwitzniederung und bildet im Norden und Nordwesten die Grenze des Gebietes. Für den Simmergraben ist als Gewässer zweiter Ordnung der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ zuständig. Er wird im Anlagenbestand des WBV mit dem Gewässercode 542 geführt.

Rögwitz und Simmergraben sind die zentralen Vorfluter in der Rögwitzniederung. Der Verlauf dieser beiden WRRL-relevanten Fließgewässer im Gebiet ist der Textkarte 2 auf Seite 12 zu entnehmen.

Neben den beiden WRRL-relevanten Fließgewässern befinden sich Gräben zweiter Ordnung im GGB „Rögwitzniederung“. Das Teilgebiet Togerwiesen wird im Westen durch den sogenannten **Bohldammgraben** begrenzt. Dieser mündet bei Gudow in die Rögwitz. Die Gräben zweiter Ordnung im Teilgebiet Rögwitzniederung münden in den Simmergraben. Alle diese Gräben im GGB befinden sich im Anlagenbestand des WBV „Untere Elde“ und werden somit von diesem unterhalten.

Bezüglich der WRRL-Ziele und der relevanten Maßnahmen aus der Bewirtschaftungsplanung sowie Angaben zu Querbauwerken und Gewässerunterhaltung siehe Kap. I.1.2.5.



I.1.1.3 Klimatische Verhältnisse

Die Region liegt im Übergang vom wärmebegünstigten Stromtalklima des Elbetals zum maritim geprägten Binnenplanarklima. An der nächstgelegenen Klimastation in Boizenburg beträgt der langjährige Niederschlagsmittelwert 674 mm. Die mittlere Temperatur liegt im durchschnittlich wärmsten Monat Juli bei 18,6 °C und im durchschnittlich kältesten Monat Januar bei 0,7 °C.

Im Jahr 2017 wurde das Gebiet ganzjährig durch extreme Niederschlagsmengen geprägt. So wurde an der Station Boizenburg 2017 ein mittlerer Jahresniederschlag von 937,8 mm gemessen. Die Niederschlagsmenge betrug damit 142 % des 30-jährigen Mittelwertes (1981-2010).

Die enorme Überschreitung der mittleren Jahresniederschlagsmengen zog sich durch alle Jahreszeiten, was zu sehr starken Einschränkungen der Landnutzung führte, aber auch der Gewässer-/Grabenunterhaltung, da die Unterhaltungsabschnitte aufgrund der dauerhaft überstauten Flächen zum Teil nicht mehr erreichbar waren.

In den letzten 20 Jahren gab es aber auch immer wieder extrem trockene Jahre in dieser Region. Die geringsten Niederschlagsmengen, die seit 1990 an der Station Boizenburg gemessen wurden, waren 425,6 mm im Jahr 2003.

I.1.1.4 Nutzungsgeschichte

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war das Gebiet überwiegend bewaldet (JESCHKE ET AL., 2003). Namen in der historischen Schmettau'schen Karte aus dem Jahr 1788 (siehe Abb. 2) wie „Lange Theils Bruch“ und „Els Bruch“ weisen auf sehr nasse, mit Bruchwald bestandene Bereiche hin. Die Togerwiesen („Tauers-Wiese“) und Bereiche südlich Gudow („Die Gudausche Wiese“) sowie der Bereich im Umfeld der heutigen L 061 waren gemäß historischer Karte schon 1788 unbewaldet. Diese Flächen wurden als bäuerliche Hutung und Wiesen genutzt. Die Rognitzniederung wurde zu dieser Zeit noch vom Rückstau der Elbe beeinflusst. In mehreren Schritten wurde sie trockengelegt (um 1845, 1918-20 sowie ab 1953) und in intensivere Nutzung genommen. Gleichzeitig wurde der Flusslauf der Rognitz in mehreren Abschnitten begradigt und eingedeicht. (JESCHKE ET AL., 2003)

Der Rognitzlauf wurde bis Anfang der 1960er Jahre verändert (BIOTA, 2013). Das Gewässer wurde begradigt und im Trapezprofil ausgebaut. Die Böschungen wurden dabei mit doppelten Faschinen gesichert. Bei der Eindeichung wurde ein beidseitig 20 bis 25 m breites Vorland belassen. Das Schöpfwerk Lüthteen wurde gebaut und das Netz an Entwässerungsgräben in der Rognitzniederung erweitert und intensiviert. Im Zuge dieses Ausbaus sind auch die Wehre bei Laave und Havekenburg oberhalb des NATURA 2000-Gebietes errichtet worden.

Nach Realisierung der Meliorationsmaßnahmen in den 1950er bis 60er Jahren musste festgestellt werden, dass die Wasserstände in der Rognitzniederung deutlich absanken. In den 1970er Jahren wurden die Gräben daher mit Stauanlagen nachgerüstet, so dass auch ein Wasserrückhalt zu Bewässerungszwecken möglich war.

Der Ausbau der Rognitz erfolgte auf ein Planniveau von u.a. 8,41 m Sommermittelwasserstand am Pegel Gudow. Wahrscheinlich wurde dieses Niveau nicht oder nur unmittelbar und kurzzeitig nach der baulichen Fertigstellung erreicht. Bereits etwa ein Jahrzehnt später lagen die mittleren Sommerwasserstände 10 bis 20 cm über dem Planwasserstand, aktuell bewegen sich diese nochmals etwa 10 bis 20 cm darüber. Nach dem Ausbau der Rognitz wurden 1965 und 1966 in den Ortschaften Jessenitz und bei Gudow erhebliche Sedimentmassen aus der Rognitz ausgebaggert (BIOTA, 2013). Das Planungsbüro BIOTA hat im Rahmen seines Gutachtens 2013 einige Querprofile aus dem Jahr 1977 mit den im Jahr 2012 vermessenen Profilen verglichen. Aus dem Vergleich ist laut BIOTA erkennbar, dass die Gewässerprofile der Rognitz seit 1977 im Durchschnitt um 5 % bis 13 % kleiner geworden sind. Die Vorflutbedingungen in der Rognitzniederung haben sich jedoch auch

durch Moorsackungen (i.M. 10 bis 20 cm) infolge der andauernden Entwässerungsmaßnahmen verschlechtert.

Aus der Reichsbodenschätzung ist zu entnehmen, dass in den 1930er/40er Jahren in der gesamten Rögnitzniederung überwiegend Grünlandnutzung erfolgte. Während die Grünlandflächen im Bereich des ehemaligen NSG Rögnitzwiesen seit 1991 extensiv durch Mahd und Beweidung bewirtschaftet werden, wurden Anfang bis Mitte der 1990er Jahre Dauergrünland- oder auch Stilllegungsflächen südlich Gudow und südlich der L061 in Acker umgewandelt. Auch heute noch befinden sich weite Teile des GGB in relativ intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (siehe Kap. I.1.2).

Die sich in den letzten Jahrzehnten, verglichen mit dem Ausbauzustand nach der Komplexmelioration verschlechterten Vorflutbedingungen und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Rögnitzniederung haben im sehr niederschlagsreichen Jahr 2017 zu extremen Nutzungsproblemen aufgrund großflächiger Vernässungen geführt.

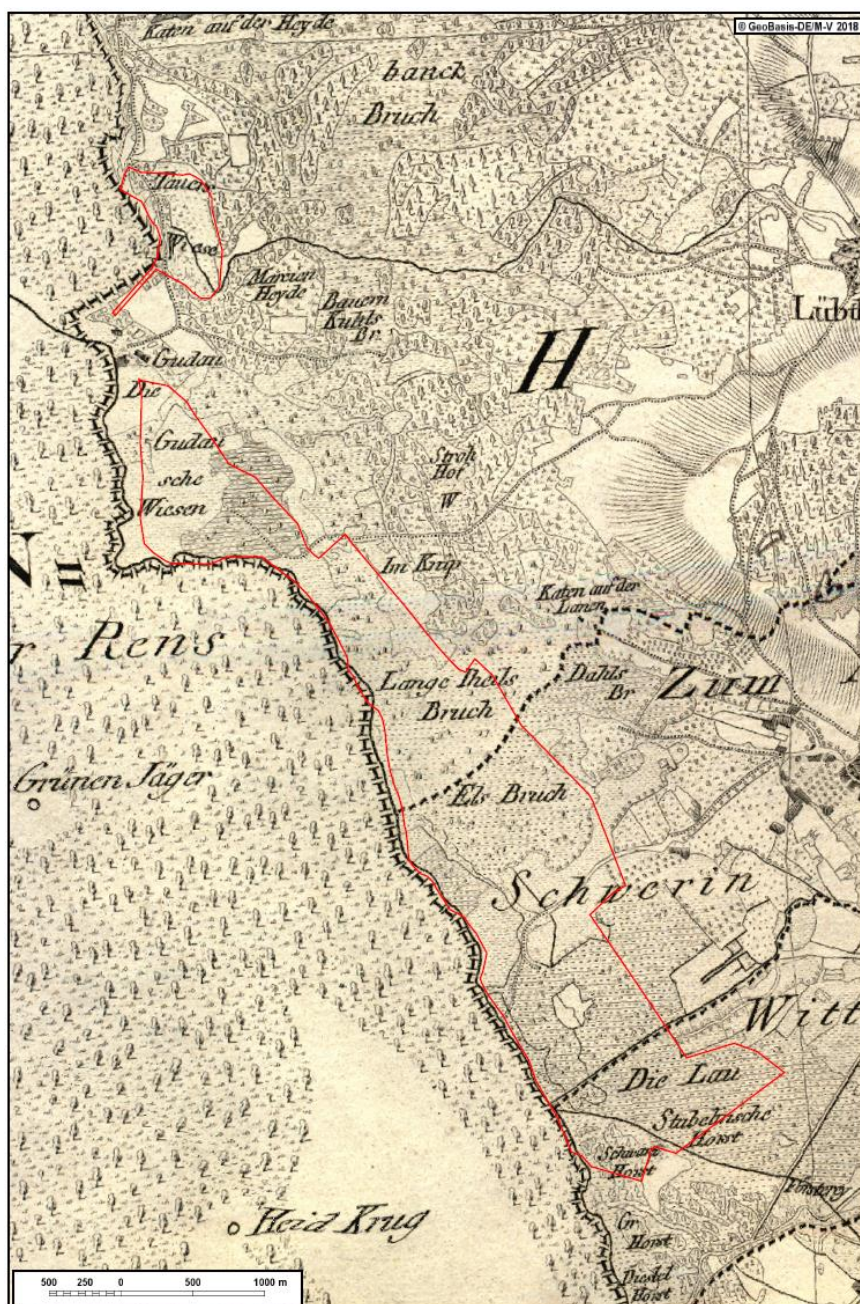


Abb. 2: Schmettausche Karte aus dem Jahr 1788
 (Quelle: Geoportal M-V), (rot = FFH-Gebietsgrenze)

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Zur Analyse der aktuellen Nutzungsverhältnisse im GGB „Rögnitzniederung“ wurde die Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Biosphärenreservates Elbe (Stand 27.04.2015) zugrunde gelegt. Die Biotop- und Nutzungstypen wurden anhand aktueller Luftbilder (Befliegung März/April 2015) und Feldblockkataster (Stand 2016) sowie eigener Gebietskenntnisse aktualisiert. Die derzeitige Nutzung ist in der Karte 1 dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind Anteile und Flächengrößen der Hauptnutzungsformen im GGB genannt.

Tab. 1: Hauptnutzungsformen im GGB „Rögnitzniederung“

| Landnutzungsformen im FFH-Gebiet | Fläche in ha | Anteil in % |
|--|-------------------------|--------------------|
| Wald gesamt | 69,5 | 12 |
| <i>davon Laubwald</i> | 54,2 | |
| <i>davon Nadelwald</i> | 11,7 | |
| <i>davon sonstiger Wald</i> | 3,3 | |
| <i>davon Waldlichtung</i> | 0,3 | |
| Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Feldgehölze | 11,4 | 2 |
| Acker | 104,9 | 18 |
| Grünland | 362,7 | 62 |
| <i>davon grünlandähnliche Strukturen auf Feldblock Acker</i> | 5,4 | |
| Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutrophen Moor und Sümpfe | 11,5 | 2 |
| Staudensäume und Ruderalfluren | 5,9 | 1 |
| Fließgewässer | 7,5 | 1 |
| Stehende Gewässer | 0,5 | < 1 |
| Siedlungs- und Verkehrsfläche | 7,4 | 1 |
| Gesamt | 581,4 | 100 |

Das Gebiet ist vorwiegend landwirtschaftlich geprägt. Nachfolgend werden die planungsrelevanten Nutzungen im Gebiet beschrieben.

I.1.2.1 Landwirtschaft

Aktuell sind 62 % der Schutzgebietsfläche Grünland und 18 % Acker (vgl. Tab. 1).

Von den auf insgesamt 469 ha ausgewiesenen Feldblöcken im GGB wurden 392 ha (Stand Oktober 2016) im Rahmen der Agrarförderung aktiviert. Beantragt wurde für insgesamt 48 ha Ackerland die Herausnahme aus der Erzeugung (i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013). Dies betrifft vor allem die Parzellen im Acker-Feldblock DEMVLI107AA30003 südlich Gudow aber auch den Randbereich des Ackerfeldblockes DEMVLI107AA30018 entlang des Simmergrabens im Süden des Gebietes. Für den restlichen Teil des letztgenannten Feldblockes am Simmergraben wurde 2016 der Anbau von Silomais als Hauptfutter angemeldet. Der Anbau von Silomais wurde ansonsten nur in Höhe Neu Lübtheen auf der an das GGB angrenzenden Parzelle beantragt. Auf 3 ha des Acker-Feldblock DEMVLI107AA30003 südlich Gudow erfolgte 2016 der Anbau von Luzerne-Gras.

Der Bereich zwischen den Acker-Feldblöcken (siehe Textkarte 3 auf S. 17), der Rögnitz und dem Simmergraben liegt in der Förderkulisse *Naturschutzgerechte Grünlandnutzung - Renaturierungsgrünland* (FP 506). Über die anderen Grünland-Feldblöcke im GGB liegt die Förderkulisse *Extensive Grünlandnutzung - Kernzone* (FP 505).

Mit 154 ha wurde auf einem Großteil der Dauergrünlandfeldblöcke im GGB mit den Agraranträgen 2016 die Verpflichtung zur Wiesennutzung eingegangen. Für 71 ha der Grünlandparzellen nördlich der Straße L061 und östlich des Simmergrabens wurde eine Weidennutzung angemeldet. Eine Kombination aus Mahd und Beweidung erfolgt auf 94 ha, darunter auch das Deichgrünland entlang der Rögnitz.

I.1.2.2 Forstwirtschaft

Gemäß Analyse der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BR Elbe, 2015) werden 12 % der Gesamtfläche des GGB „Rögnitzniederung“ (ca. 69,5 ha) von Wald eingenommen. Die Waldflächen konzentrieren sich im Südteil des GGB. Kleinere, inselartige Waldareale sind innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen nördlich und südlich von Gudow gelegen. Alle Flächen liegen im Zuständigkeitsbereich der Revierförsterei Lübtheen, die dem Forstamt Kaliß zugeordnet ist.

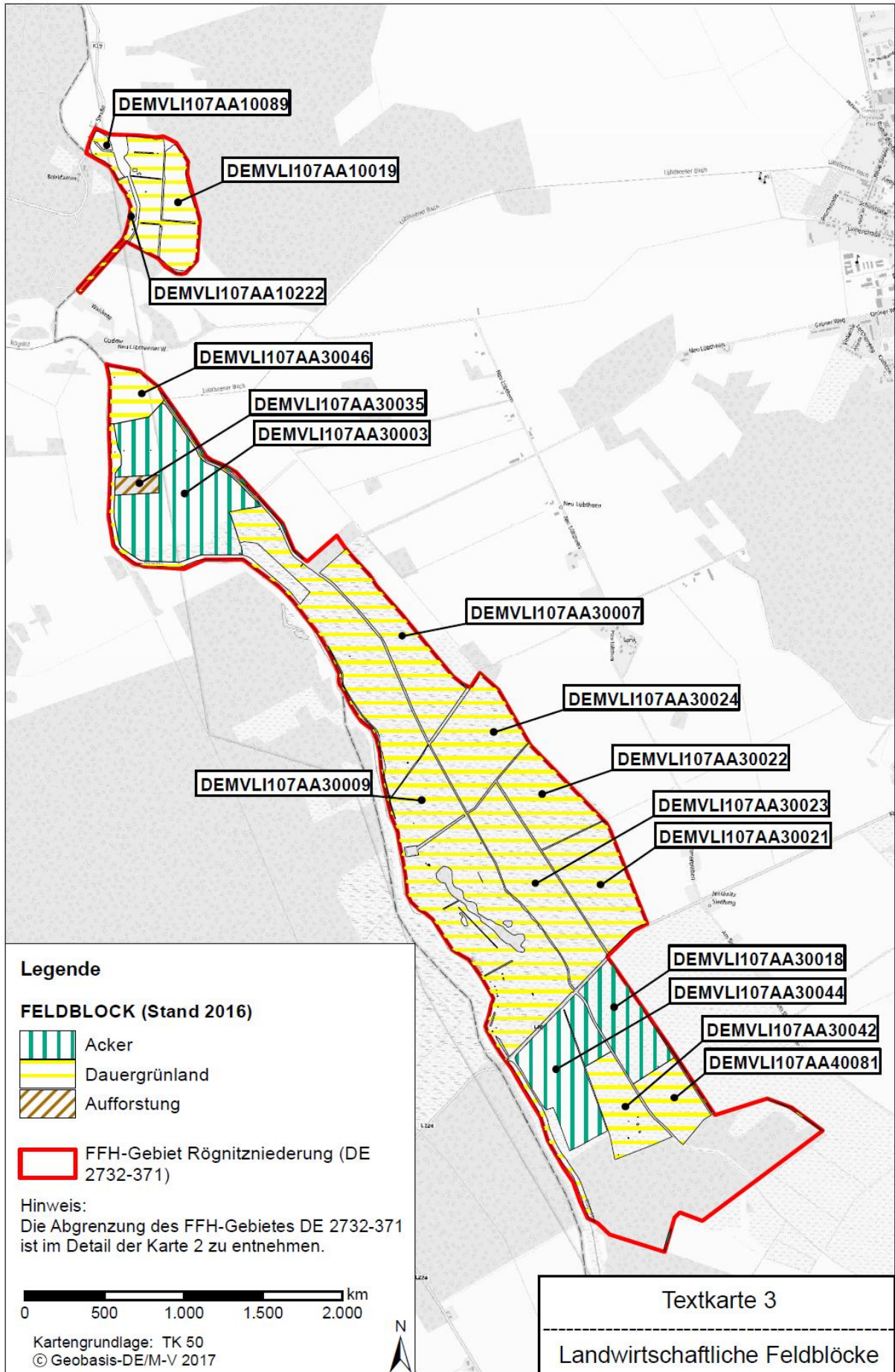
Die größeren zusammenhängenden Wälder im Süden des Gebietes werden vor allem von Erlen-Bruchwäldern (ca. 54,2 ha) eingenommen. Die in Tab. 1 aufgeführten 11,7 ha Nadelwald beinhalten vorwiegend Kiefernwälder.

Die Bearbeitung der Wald-LRT erfolgt landesweit durch die Landesforstanstalt M-V. Im GGB „Rögnitzniederung“ wurde kein Wald-LRT festgestellt.

Die Verdachtsflächen für den Wald-LRT 91E0 *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern* konnten von der Landesforst nicht bestätigt werden, da das Kriterium der periodischen Überflutung bzw. der bestehenden Abhängigkeit des LRT-Bereichs vom Wasserstand des Fließgewässers nicht erfüllt ist. Der Wald ist vom Fließgewässer Rögnitz durch einen Deich, getrennt. Des Weiteren wird der Bereich durch das Grabensystem und den angrenzenden Simmergraben entwässert. Die Bruchwälder im Süden des Gebietes bieten jedoch hinsichtlich ihres Arteninventars, der Habitatstrukturen, des Standorts und ihrer Größe Entwicklungspotenzial. Bei entsprechenden Maßnahmen ist hier die Entwicklung zum LRT 91E0 möglich (Landesforst M-V, 2008).

I.1.2.3 Jagd

Die Jagd erfolgt grundsätzlich nach den geltenden Rechtsvorschriften des Bundes (Bundesjagdgesetz/BJagdG, Verordnung über die Jagdzeiten/JagdzeitV) sowie des Landes (Landesjagdgesetz/LJagdG M-V, Jagdzeitenverordnung/JagdZVO M-V) und hat die Nachhaltigkeit der Vorkommen an heimischen Wildtierarten zu gewährleisten. Einschränkungen ergeben sich aus den Verboten nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V) vom 15.01.2015. Demgemäß sind in den Pflegezonen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In Bezug auf die Jagd ist es in den Pflegezonen insbesondere verboten:



- die Jagd auf Wasservogel auszuüben (§7 Abs. 2 Nr.11 BREIbeG M-V)
- ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde dauerhafte jagdliche Ansitzeinrichtungen zu errichten, künstliche Suhlen, Wildäcker oder Fütterungen anzulegen, Futterautomaten aufzustellen oder chemische Lockmittel einzusetzen (§7 Abs. 2 Nr.12 BREIbeG M-V).

Nach § 8 Nr. 19 BREIbeG kann das Biosphärenreservat durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit der zuständigen Jagdbehörde auf bestimmten Flächen in der Pflegezone die Jagd auf Wasservogel zulassen und Art und Umfang der Jagd bestimmen. Die auf dieser Grundlage vom Biosphärenreservat aufgestellte und ab dem 30.11.2018 geltende Allgemeinverfügung beinhaltet jedoch keine Flächen im GGB Rögnitzniederung, womit die Jagd auf Wasservogel in diesem Gebiet unzulässig bleibt.

I.1.2.4 Fischerei

Im Gewässerverzeichnis des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LAV M-V) sind sowohl die Rögnitz als auch der Simmergraben als Angelgewässer verzeichnet.

Für die Rögnitz gilt die Allgemeinverfügung zum Beangeln in den Pflegezonen des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern. Dementsprechend ist der Rögnitzabschnitt am Kuhbruch Angelruhezone und damit das Betreten und Angeln hier verboten. In den anderen Rögnitzabschnitten im GGB dürfen die Angelplätze nur über sichtbare Pfade bzw. nur auf der kürzesten Strecke zwischen Weg und Gewässer aufgesucht werden. Darüber hinaus ist das Angeln an der Rögnitz durch den Weidebetrieb eingeschränkt. Gemäß Gewässerverzeichnis des LAV M-V kommen in der Rögnitz die Hauptfischarten Plötze, Barsch, Blei/Brassen, Hecht und Aal vor. Für den Simmergraben werden als Hauptfischarten Plötze, Barsch, Hecht und Aal angegeben.

I.1.2.5 Wasserwirtschaft

Zuständigkeit und Gewässerunterhaltung

Für die **Rögnitz** als Fließgewässer erster Ordnung liegt die Zuständigkeit bei den Ländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Für das Land Niedersachsen übernimmt an der Rögnitz der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist hier das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) verantwortlich. Vertragliche Grundlage dieser Untertaltungsaufteilung bildet die Verwaltungsvereinbarung zur Herstellung des notwendigen Abflussvermögens und Entwicklung der Rögnitz im Bereich der Landesgrenze aus dem Jahr 2011. Im Rögnitzabschnitt innerhalb des Gebietes zwischen Gudow (km 5+600) und Straßenbrücke Laave-Jessenitz (km 11+410) wird der Gewässerlauf selbst durch den NDUV unterhalten, während die Unterhaltung des Vorlandes und des Deiches auf mecklenburgischer Seite durch das StALU WM erfolgt. Oberhalb der Straßenbrücke Laave-Jessenitz wird auch das Gewässer durch das StALU WM unterhalten.

Der Unterhaltungsplan 2018-2020 des StALU WM sieht für den Deich und den angrenzenden Deichschutzstreifen zweimal jährlich eine Beweidung mit Schafen und eine Nachmahd vor. Aufgrund der nassen Verhältnisse ist eine Schafbeweidung jedoch häufig nicht möglich, dann erfolgt nur eine Mahd (mdl. Herr Reiher vom StALU WM, 29.11.2017).

Um bei der Unterhaltung von Fließgewässern den Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes (Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG) gerecht zu werden, wurde in M-V der sogenannte „Sorgfaltserlass“ aufgestellt. Dieser zielt auf etwa 100 vornehmlich von der Gewässerunterhaltung betroffenen, geschützten Arten ab. Bisher ist der Sorgfaltserlass ausschließlich für die StÄLUs bei der Unterhaltung der Landesgewässer I. Ordnung verbindlich.

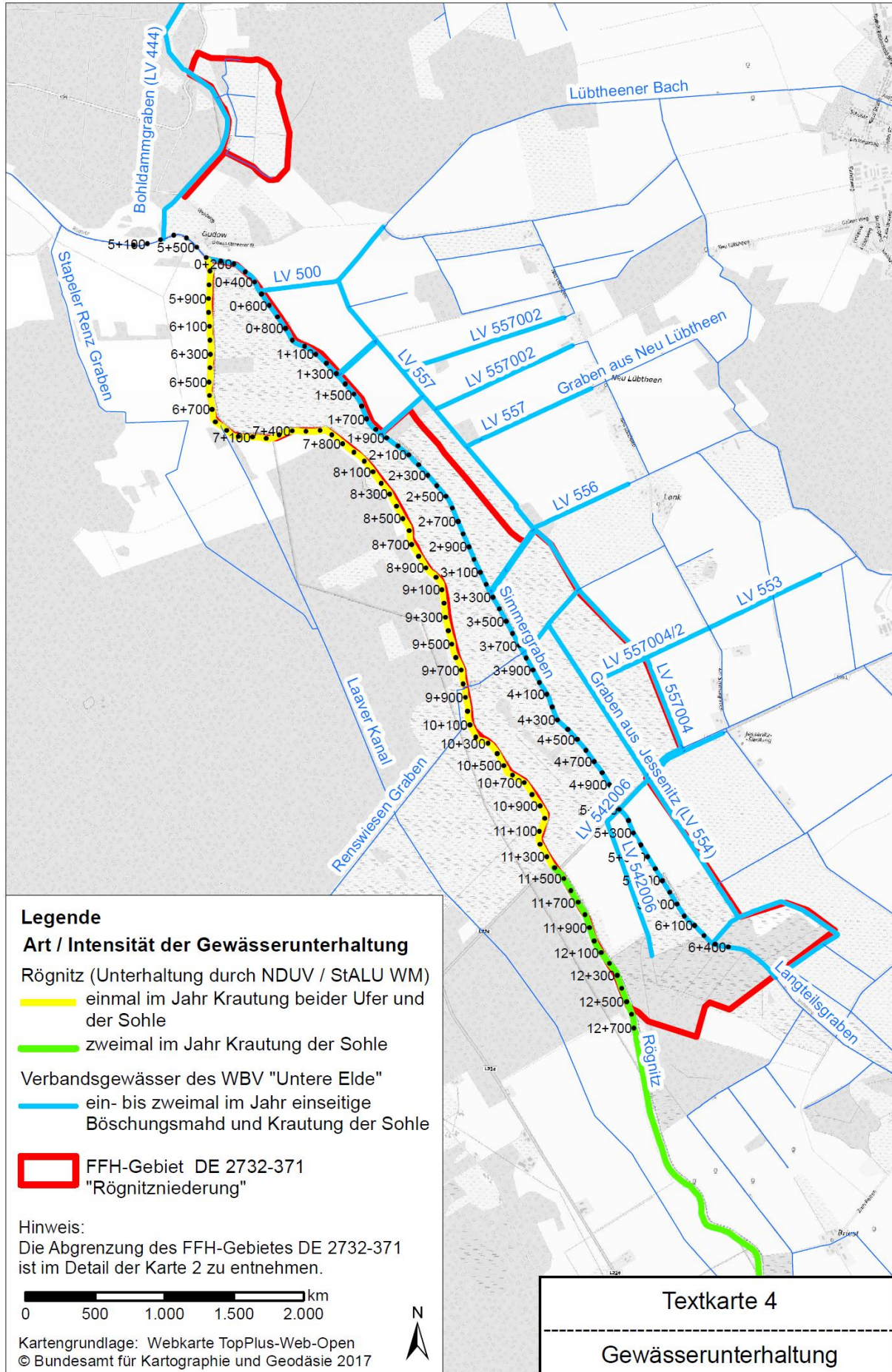
Laut NDUV beinhaltet derzeit die Gewässerunterhaltung im Rögnitzabschnitt zwischen Gudow und Straßenbrücke Laave-Jessenitz 1x jährlich eine Sohlkrautung mit Boot (wenn befahrbar) und eine Böschungsmahd ab Ende Juni. Oberhalb der Brücke erfolgt durch das StALU WM zurzeit zweimal im Jahr eine Sohlkrautung.

Aufgrund der starken Auflandungs- und Verkrautungstendenzen der Rögnitz und des hohen landwirtschaftlichen Nutzungsdrucks wurde die Gewässerunterhaltung im Bereich der Rögnitz 2011 intensiviert (vollständige Sohlkrautung, beidseitige Böschungsmahd, abschnittsweise Sohlräumung, punktuelle Sedimententnahmen) (BIOTA 2013). Die erheblichen Niederschläge 2017, die z.B. in Boizenburg 50 % über dem langjährigen Mittel lagen, führten zu grundsätzlichen Problemen bei der Unterhaltung der Rögnitz. Zwischen Gudow und Brücke Laave konnte zum Teil keine Unterhaltung stattfinden, da die Bereiche aufgrund der nassen Flächen nicht mit Baugeräten angefahren werden konnten. Im Bereich unterhalb der Brücke Laave hat der NDUV 2017 je einmal eine Sohlkrautung und Böschungsmahd durchgeführt. Im oberhalb liegenden Bereich erfolgte eine zweimalige Sohlkrautung sowie eine einmalige Mahd der Böschungen durch das hier zuständige StALU WM. Im Jahr 2016 konnte der NDUV hingegen aufgrund der dauerhaft niedrigen Wasserstände keine Sohlkrautung in der Rögnitz zwischen Gudow und Brücke Laave durchführen. Eine Böschungskrautung erfolgte dort, wo die Befahrbarkeit des Geländes gegeben war. Bereits 2015 wurde aufgrund der extrem niedrigen Wasserstände vom NDUV lediglich teilweise eine Sohlkrautung und Böschungsmahd im Abschnitt zwischen Gudow und Brücke Laave durchgeführt.

Da in der Rögnitz ab dem Wehr Laave (km 16+305) bis zur Sudemündung kein Staubauwerk mehr vorhanden ist, besteht laut NDUV keine Anstaumöglichkeit, um eine Sohlkrautung mit Boot bei niedrigen Wasserständen zu gewährleisten. Dementsprechend kann in extrem trockenen Jahren, sowie in extrem nassen Jahren, in denen die Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, keine Gewässerunterhaltung erfolgen.

Die Fließgewässer zweiter Ordnung im GGB fallen in den Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Elde“. Der Gewässerunterhaltungsplan des WBV sah für das Jahr 2017 für alle Verbandsgewässer im Schutzgebiet (siehe Textkarte 4 auf Seite 20) eine einseitige Böschungsmahd und Krautung der Sohle vor. In Anlehnung an den Sorgfaltserlass wurde zwischen Biosphärenreservat und WBV abgestimmt, dass die Sohlenkrautung nur in der Zeit vom 15. Juli bis Ende November durchgeführt wird. Weitere eingriffsvermeidende Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes, wie z.B. Schnitthöhe von mindestens 10 cm über Gewässergrund zur Verhinderung von Sohlberührungen und die fachgerechte Kontrolle des entnommenen Mahdgutes auf Besatz an besonders geschützten Arten wurde vereinbart und umgesetzt. Auch das Mähen der Böschungen erfolgt im o.g. Zeitraum. Die Mahd erfolgt möglichst zeitlich und räumlich gestaffelt. Bezüglich Häufigkeit der Böschungsmahd richtet sich der WBV nach der Wüchsigkeit des Grases. In der Regel erfolgt die Mahd einmal jährlich, bei hydraulischen Erfordernis auch zweimal jährlich. Eine Grundräumung erfolgt gemäß Abstimmung mit dem Biosphärenreservat nur bei Nachweis der hydraulischen Notwendigkeit und der vorherigen Untersuchung des zu entnehmenden Sediments auf Besiedlung durch besonders geschützte Arten.

Die Art und Intensität der Unterhaltung der einzelnen Fließgewässer ist in der Textkarte 4 „Gewässerunterhaltung“ auf Seite 20 dargestellt.



Querbauwerke

Der Gesamtlauf der Rögnitz ist mit zahlreichen Querbauwerken versehen. Das einzige Querbauwerk im Rögnitzabschnitt des GGB ist aber lediglich die Straßenbrücke der L061 zwischen Jessenitz und Laave. Vom Fischotter kann diese Straßen-Gewässer-Kreuzung gefahrlos passiert werden. Auch unterhalb des Schutzgebietes bis zu Mündung in die Sude befinden sich lediglich Brückenbauwerke. Die Wehre oberhalb des GGB, die als Sommerstauwehre der Einstaubewässerung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen, wurden in den Jahren 2009-2016 mit Fischaufstiegsanlagen versehen oder zu Sohlgleiten umgebaut, so dass die ökologische Durchgängigkeit für Wirbellose und Fische in der Rögnitz bis zur Mündung in die Sude bereits wiederhergestellt ist.

Am Simmergraben gibt es neben der Straßenbrücke zwischen Jessenitz und Laave noch vier weitere Brückenbauwerke, über die jedoch nur gering frequentierte Wirtschaftswege führen. Bis vor mehreren Jahren erfolgte im Simmergraben eine Stauhaltung im Sommerhalbjahr durch die Wehre in Gudow und Jessenitz. Aufgrund der veränderten Vorflutverhältnisse in der Rögnitz war ein Einstau an diesen Wehren jedoch nicht mehr notwendig, so dass der WBV das Wehr in Jessenitz vollständig zurückgebaut und den Betrieb des Wehres Gudow eingestellt hat. Zusammen mit dem Umbau des oberhalb des Gebietes gelegenen Wehres Vielank zu einer Fischaufstiegsanlage ist somit seit 2013 die ökologische Durchgängigkeit des Simmergrabens bis in die Rögnitz wiederhergestellt.

Das bereits seit 1998 außer Betrieb genommene und 2001 stillgelegte Schöpfwerk Neu Lübtheen befand sich in unmittelbarer Nähe zur Rögnitz und wurde 2013 vollständig zurückgebaut. Der ehemals als Speicher dienende Mahlbusen und der Fleetgraben als ehemaliger Zulauf zum Schöpfwerk wurden durch Böschungsabflachung und Gehölzanpflanzungen naturnah gestaltet. Bereits mit der Stilllegung des Schöpfwerkes erfolgte in der Rögnitzniederung die Vorflut wieder mittels Freigefälle über den Simmergraben. Damit hatten auch die Staubaubauwerke und Düker am Kreuzungspunkt Simmergraben – Fleetgraben, die die Systeme ehemals voneinander entkoppelten, ihre Funktion verloren. Dementsprechend wurden sie zurückgebaut und durch den Neubau eines Durchlasses ersetzt.

Ziele nach WRRL

Die WRRL-relevante **Rögnitz** (Wasserkörper-Kürzel ROEG-0300) ist Bestandteil der Flussgebiets-einheit Elbe bzw. Planungseinheit Sude. Gemäß WRRL-Steckbrief der Rögnitz ist ihr Wasserkörper natürlich. Der aktuelle ökologische Zustand ist mit „unbefriedigend“ und der chemische Zustand mit „nicht gut“ bewertet. Ziel nach WRRL für die Rögnitz ist, das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand zu erreichen. Die zur Erreichung dieser Ziele im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung vorgeschlagenen Maßnahmen, die das GGB berühren, sind in **Tab. 2** aufgeführt. Die Ableitung dieser Maßnahmen fußt im Wesentlichen auf den beiden Gutachten „Hydraulisches Gutachten zur Darstellung der Abflussverhältnisse in der Rögnitz zur Planung und Umsetzung der WRRL unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gewässerunterhaltung“ (biota 2013) und „Sustainable Management of Angling Tourism in NATURA 2000 an Other Sensitive Areas Sude/Rögnitz“ (biota 2007). Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist bis 2021 vorgesehen.

Der Wasserkörper des ebenfalls zur Planungseinheit Sude gehörenden **Simmergrabens** (Kürzel ROEG-0910) ist im WRRL-Steckbrief mit „erheblich verändert“ angegeben. Der aktuelle ökologische Zustand ist „mäßig“ und der chemische Zustand „nicht gut“. Ziel nach WRRL für den Simmergraben ist, das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand zu erreichen. Die in der Bewirtschaftungsvorplanung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind für den Simmergraben ebenfalls in **Tab. 2** genannt. Die Umsetzung der Maßnahme ROEG-0910_M07 ist bis 2021 und der Maßnahme ROEG-0910_M09 bis 2027 vorgesehen.

Tab. 2: Geplante Maßnahmen aus der Bewirtschaftungsvorplanung WRRL
 (Quelle: FIS-Light, Stand 05/2017)

| Bezeichnung Wasserkörper | Maßnahme (Maßnahmen-Nr. laut Bewirtschaftungsvorplanung) | Gewässerabschnitt |
|-----------------------------|---|---|
| ROEG-0300 (Rögnitz) | Neuprofilierung mit Uferabflachung und Störelementen - Jessenitz-Gudow (M01) | St. 5+613 bis 7+670 |
| | Deichrückverlegung: - Unterlauf bis westl. Neu Lübtheen (M02) - westl. Lank (M04) - westl. Jessenitz (M06, M08) | St. 5+613 bis 8+185 St. 9+039 bis 9+447 St. 9+955 bis 10+260 St. 10+270 bis 11+230 |
| | Neutrassierung (Neuprofilierung, Anlage von Verzweigungen) - westl. Lank (M03) - westl. Jessenitz (M05, M07) | St. 8+100 bis 8+550 St. 9+447 bis 9+955 St. 10+260 bis 10+837 |
| | Punktuelle Strukturverbesserung mit punktueller Bepflanzung und Uferabflachungen - südwestl. Volzrade (M09) | St. 11+366 bis 14+261 |
| | Anpflanzung standorttypischer Gehölze, in Zusammenhang mit M01 bis M08 - Unterlauf bis südl. Jessenitz (M25) | St. 5+613 bis 11+350 |
| | Ausbildung breiter Wasserwechselzonen, in Zusammenhang mit M01 bis M08 - Unterlauf bis südwestl. Jessenitz (M26) | St. 5+613 bis 11+350 |
| | Anpflanzung standorttypischer Gehölze - zwischen Gudow und Brücke Laave (M79) | St. 5+613 bis 11+370 |
| | Einrichten eines Gewässerentwicklungsraumes - zwischen Gudow und Brücke Laave (M80) | St. 5+613 bis 11+370 |
| | Wiederherstellung einer natürlichen Überflutungsdynamik, in Zusammenhang mit M01 bis M08 - Unterlauf bis südwestl. Jessenitz (M81) | St. 5+613 bis 11+350 |
| | Aufstellung eines Gewässerentwicklungspflegeplans (GEPP) StALU WM (M85) | St. 11+430 bis 34+550 |
| | Unterhaltung entsprechend Gewässerentwicklungspflegeplan (GEPP) StALU WM (M86) | St. 11+430 bis 34+550 |
| ROEG-0910 (Simmergraben) | Bereichsweise Anpflanzung von Gehölzen, - ca. unterhalb der Straße Jessenitz-Laave (M07) | St. 0+001 bis 5+100 |
| | Entwicklung eines naturnahen Gehölzstreifens, beidseitig oder wenigstens wechselseitig (M09) | St. 5+100 bis 6+304 |

Darüber hinaus wurden in der ersten Umsetzungsphase bereits einige Maßnahmen an den im GGB gelegenen Abschnitten der Rögnitz und des Simmergrabens umgesetzt. Diese beinhalteten zum Beispiel den Rück- bzw. Umbau von Querbauwerken zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie den Rückbau des Schöpfwerkes Lübtheen.

I.1.2.6 Tourismus und Erholung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) ist das Gebiet bis auf die Bereiche der ehemaligen Naturschutzgebiete „Togerwiesen bei Garlitz“ und „Rögnitzwiesen bei Neu Lübtheen“ als Tourismusraum / Tourismusedwicklungsraum dargestellt. Im Vergleich zu den Tourismusschwerpunkträumen sind die Entwicklungsräume dadurch gekennzeichnet, dass sie gegenwärtig eine weniger gute touristische Ausstattung haben und eine geringere Anzahl von Urlaubern anziehen.

Gemäß Zielen des RREP WM sollen in den Tourismusedwicklungsräumen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden. Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe wurde im RREP als besonders geeignet für die Entwicklung attraktiver natur- und landschaftsbezogener Angebote für den Naturtourismus dargestellt, da eine intakte Natur und Landschaft die entscheidende Basis für eine weitere Entwicklung des Tourismus ist. Natur und Landschaft sind entsprechend so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die landschaftsbezogenen Erholungsformen gesichert werden.

Innerhalb des Gebietes spielen Tourismus und Erholung keine Rolle. Auch die naturkundlichen und kulturellen Führungen des Biosphärenreservates berühren diesen Bereich der Rögnitzniederung nicht.

I.1.2.7 Siedlung, Industrie, Gewerbe

Innerhalb des GGB „Rögnitzniederung“ befinden sich keine Siedlungen. Zwischen den beiden Gebietsteilen liegt der zur Stadt Lübtheen gehörige Ortsteil Gudow. Östlich der Gebietsgrenze liegen in einem Abstand von ca. 300 m bis ca. 1.000 m die ebenfalls zur Stadt Lübtheen gehörigen Ortsteile Jessenitz-Siedlung, Lank und Neu Lübtheen.

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Lübtheen (Stand 12/2013) handelt es sich bei diesen vier Ortsteilen im Umfeld des Gebietes um Splittersiedlungen, das heißt um Grundstücke und Flächen, die sich außerhalb von zusammenhängenden Bebauungen befinden und für die auch nicht beabsichtigt ist, diese zu verfestigen bzw. zu erweitern. Im Flächennutzungsplan sind auch sonst keine Planungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des GGB und seiner unmittelbaren Umgebung vorgesehen. Der betrachtete Bereich ist entsprechend, mit Ausnahme der vorhandenen Waldflächen, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nur gut 100 m vom GGB entfernt befindet sich laut Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Ortsteil Gudow ein denkmalgeschütztes Hallenhaus. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V sind auch Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen können. Dies schließt u.a. auch Pflanzmaßnahmen im Umfeld ein.

Industrie und Gewerbe sind im Schutzgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht von Bedeutung.

I.1.2.8 Verkehrsinfrastruktur

Die einzige Straße, die durch das Gebiet führt, ist die Landesstraße L061. Diese verläuft von Jessenitz nach Laave in Niedersachsen über die Rögnitz. Für die Landesstraße L061 liegen in diesem Abschnitt keine Verkehrsmengen-Daten vor. Für den von Lübtheen bis Jessenitz führenden Abschnitt der L06 werden in der Verkehrsmengenkarte des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V (Stand 2015) Verkehrsmengen von 3.349 Kraftfahrzeugen (Kfz)/Tag und 232 Schwerlastverkehr/Tag und für den Abschnitt zwischen Jessenitz nach Volzrade 1.529 Kfz/Tag, davon 247 Schwerlastverkehr angegeben. Danach lässt sich für die L061 im Bereich des Gebietes ein maximales Verkehrsaufkommen von 1.820 Kfz/Tag, davon 15 Schwerlastverkehr, annehmen. Wahrscheinlich liegen die Verkehrsmengen sogar noch weit darunter, da auf der weiterführenden L224 auf niedersächsischer Seite bei der Zählung 2015 gemäß Verkehrsmengenkarte Niedersachsen lediglich 400 Kfz/Tag ohne Schwerlastanteil erfasst wurden.

Die Kreisstraße K19 bildet die nördliche Grenze des FFH-Teilgebietes im Bereich der Togerwiesen. Die K19 wird in diesem Abschnitt auch als „Neuhauser Straße“ bezeichnet und führt über den Bohldammgraben nach Bohldamm in Niedersachsen. Verkehrsmengen-Daten liegen für die Kreisstraße nicht vor.

Darüber hinaus führen nur wenige unbefestigte Wege durch das GGB „Rögnitzniederung“. Bis auf die L061 ist daher die Verkehrsinfrastruktur im Gebiet von untergeordneter Bedeutung.

Aktuell laufen Planungen zur grundhaften Instandsetzung der L061 zwischen Jessenitz und der Laaver Brücke aufgrund fehlender Ausbaubreite und Lichtraumprofil. Gleichzeitig ist geplant, die Brücke der L061 über den Sömmergraben durch einen Ersatzneubau zu optimieren.

Die zwischen den beiden FFH-Gebietsteilen gelegene Brücke bei Gudow ist nur für eine Traglast von 12 t ausgelegt. Dies hat zur Folge, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge zum Teil erhebliche Umwege in Kauf nehmen müssen.

I.1.2.9 Rohstoffgewinnung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg sind keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung innerhalb der Schutzgebietsgrenzen ausgewiesen.

I.1.2.10 Raumordnung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) wurden für das GGB verschiedene Festlegungen getroffen, die nachfolgend zusammengefasst sind.

Tab. 3: Übersicht der raumordnerischen Festlegungen im GGB „Rögnitzniederung“

| Festlegung RREP WM 2011 | Aussagen |
|--|--|
| Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der ehemaligen NSG „Togerwiesen“ und „Rögnitzwiesen bei Neu Lübtheen“ | Grundsatz gemäß PS 5.1 (4) im RREP WM: Dem Naturschutz und der Landschaftspflege ist Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. |
| Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege alle Bereiche außerhalb der ehemaligen NSG „Togerwiesen“ und „Rögnitzwiesen bei Neu Lübtheen“ | Grundsätze siehe PS 5.1 (5) im RREP WM: Den Funktionen von Natur und Landschaft soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. |
| Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum alle Bereiche außerhalb der ehemaligen NSG „Togerwiesen“ und „Rögnitzwiesen bei Neu Lübtheen“ | Grundsätze siehe PS 3.1.3 (3) und (5) im RREP WM: Voraussetzungen für die touristische Entwicklung sollen stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden. Attraktive natur- und landschaftsbezogene Angebote sollen in den Tourismusräumen entwickelt werden. Dafür ist u.a. das BR Flusslandschaft Elbe besonders geeignet. Siehe auch Kap. I.1.2.6. |
| Vorbehaltsgebiet Küsten und Hochwasserschutz alle Bereiche außerhalb der ehemaligen NSG „Togerwiesen“ und „Rögnitzwiesen bei Neu Lübtheen“ | Grundsatz gemäß PS 5.3 (2) im RREP WM: Den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen |

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

I.1.3.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das GGB „Rögnitzniederung“ ist Bestandteil des UNESCO-Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe – Mecklenburg-Vorpommern“ und des 28.600 ha großen europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473)

Zielarten des Vogelschutzgebietes sind die im mecklenburgischen Elbetal vorkommenden Brutvögel Bekassine, Brandgans, Eisvogel, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Tüpfelsumpfhuhn, Turteltaube, Wachtelkönig, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenweihe und Ziegenmelker sowie die in diesem Vogelschutzgebiet regelmäßig vorkommenden Rast- und Zugvögel Blässgans, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schwarzmilan, Seeadler, Singschwan, Wespenbussard und Zwergschwan. Laut SDB (Stand 2016) des europäischen Vogelschutzgebietes Mecklenburgisches Elbetal befinden sich die Bekassine, der Große Brachvogel, die Brandgans und der Kiebitz in einem

ungünstigen Erhaltungszustand (C). Alle anderen Zielarten weisen in diesem Vogelschutzgebiet einen günstigen Erhaltungszustand (B) auf.

Die im GGB „Rögnitzniederung“ vorhandenen unzerschnittenen, störungsarmen Feucht- und Nassgrünlandflächen mit überstauten Bereichen bieten insbesondere der Bekassine, der Blässgans, dem Großen Brachvogel, dem Kiebitz, der Saatgans, dem Singschwan, dem Zwergschwan, dem Wachtelkönig und dem Weißstorch geeignete Habitate und sind damit maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“.

Beim LUNG M-V registrierte Altnachweise liegen aus den Jahren 1994-1997 für den Eisvogel, dem Großen Brachvogel, der Bekassine und dem Wachtelkönig im GGB vor. In Gudow ist ein Weißstorchhorst bekannt. Dieser war laut Datenbestand des LUNG M-V 2014 mit zwei flüggen Jungen besetzt. Gemäß Datenbank der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft M-V (OAMV) wurden 2015 zwei Bekassinen im Balzflug in den Rögnitzwiesen beobachtet (Falk Schieweck, 05.04.2015). Der Kiebitz wurde 1995 im Gebiet mit 1 Brutpaar nachgewiesen (IBS 1996) und 1997 wurden zudem 850 rastenden Kiebitze westlich Neu Lübtheen beobachtet (ibs & Königstedt 1997).

Die umfangreichen Meliorationsmaßnahmen in der Rögnitzniederung und der damit verbundenen Veränderung der natürlichen Wasserverhältnisse sowie die Intensivierung der Landnutzung führten in der Vergangenheit zu einem starken Rückgang der Wiesenlimikolen, insbesondere der für das Schutzgebiet maßgeblichen Zielarten Großer Brachvogel, Kiebitz und Bekassine. Trotz des negativen Trends besteht ein sehr hohes Entwicklungspotenzial für die Wiesenlimikolen in der Rögnitzniederung (PLANUNG & ÖKOLOGIE i.Z.m INGENIEURBÜRO HAKER + PARTNER 2004; IBS & KÖNIGSTEDT 1998).

Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Mecklenburg-Vorpommern“

Dieser mecklenburgische Teil des länderübergreifenden Biosphärenreservates (BR) Flusslandschaft Elbe, welches 1997 durch die Weltorganisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) als internationales UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt wurde, umfasst 460 km². Das BR repräsentiert als Landschaftstyp einen naturnahen Niederungsstrom mit großflächiger Flussaue und zahlreichen Nebenflüssen. Typisch für die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist die enge Verzahnung von Feuchtgebieten (Überschwemmungs- und Qualmwasserbereiche, Bracks, Altarme, Niedermoore) mit Trockenbiotopen (Elbuferhänge, Binnendünen) und Resten natürlicher Auen- und Bruchwälder.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das BR Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (BRElbeG M-V) zum 01.02.2015 wurde das Gebiet entsprechend den Vorgaben der „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ der UNESCO zur Erfüllung der Schutzfunktion in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone gegliedert. Dabei wurde das gesamte GGB „Rögnitzniederung“ als Pflegezone des BR ausgewiesen. Gemäß BRElbeG M-V dienen die Pflegezonen der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die durch menschliche Nutzungen entstanden sind. Sie sollen die Funktionen der Kernzonen durch eine entsprechend angepasste Nutzung unterstützen.

Mit Artikel 7 „Aufhebung von Rechtsvorschriften“ des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 – 10 vom 15. Januar 2015) wurden die nationalen Schutzgebietsverordnungen und Beschlüsse u. a. zu Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie zum Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“ aufgehoben. Auch die beiden Naturschutzgebiete (NSG) „Togewiesen“ und „Rögnitzwiesen bei Neu Lübtheen“ im Bereich des NATURA 2000-Gebietes sind daher seit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.02.2015 nicht mehr existent. Die Flächen dieser beiden NSG

sind in den Schutzstatus Pflegezone des UNESCO-BR Flusslandschaft Elbe-Mecklenburg-Vorpommern eingegangen.

I.1.3.2 Schutzgebiete nach sonstigem Umweltrecht

Wasserschutzzonen

Innerhalb des Betrachtungsgebietes befinden sich keine Wasserschutzzonen.

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete werden bei Hochwasser häufig überschwemmt, durchflossen bzw. für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung beansprucht. Innerhalb des Betrachtungsgebietes (NATURA 2000-Gebiet und seine unmittelbare Umgebung) sind bisher keine Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 LWaG durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt.

Die Bereiche zwischen Rögnitz und Deich und die Niederungsbereiche, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden (Hochwasserrisikogebiete), stellen jedoch faktische Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG dar. Das Gebiet und angrenzende Flächen werden im Hochwasserrisikomanagementplan in der Flussgebietseinheit Elbe als Risikogebiet geführt. Nahezu das gesamte GGB wird bis auf einzelne Bereiche im Süden gemäß Hochwassergefahrenkarte (LU M-V, 2013) bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis und Versagen der Deiche überflutet.

I.2 Bedeutung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rögnitzniederung“ für das europäische Netz Natura 2000

Nachfolgend werden die im Sinne der FFH-Richtlinie relevanten Schutzobjekte im GGB „Rögnitzniederung“, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz differenziert. Die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II stellen hierbei die relevanten Schutzobjekte dar.

Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der LRT und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Beurteilung der Erheblichkeit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

• LRT nach Anhang I FFH-RL

Wichtigstes Kriterium zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000 ist ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Weitere Kriterien sind die Priorität von LRT im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet sowie ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tab. 4: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|--|----------------------------------|--|--|
| LRT (EU-Code und deutsche Bezeichnung) | Priori- tärer LRT | Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Fläche = A) bezogen auf das Land | Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL) |
| 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrochari- tions</i> | – | n.b. | gelb |
| 6510 - Magere Flachland- Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>San- guisorba officinalis</i>) | – | n.b. | rot |

Erläuterung Spalte 2 bis 4: – = trifft nicht zu, n.b. = nicht bewertet

Eine über das GGB „Rögnitzniederung“ hinausgehende besondere Bedeutung liegt für die Vorkommen der beiden LRT 3150 und LRT 6510 gemäß den Kriterien in Tab. 4 nicht vor.

• **Arten des Anhangs II FFH-RL**

Für Arten des Anhangs II sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- ein „günstiger“, insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitats oder Teilhabitats (bei Arten mit großem Raumanspruch) auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunkt vorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tab. 5: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|-----------------------------|---|--|
| Art (EU-Code und deutscher Name) | Priori- täre Art | Sehr hoher Populations- anteil (Population = A) bezogen auf das Land | Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL) |
| 1145 – Schlammpeitzger | – | – | gelb |
| 1149 – Steinbeißer | – | – | – |
| 1337 – Biber | – | n.b. | – |
| 1355 – Fischotter | – | – | gelb |

Erläuterung Spalte 2 bis 4: – = trifft nicht zu, n.b. = nicht bewertet

Eine über das GGB „Rögnitzniederung“ hinausgehende besondere Bedeutung ist für die Vorkommen der vier Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie Schlammpeitzger, Steinbeißer, Biber und Fischotter gemäß den Kriterien in Tab. 5 nicht gegeben.

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im GGB „Rögnitzniederung“ wurden im Zuge der Managementplanung zwei Offenland-LRT nach Anhang I mit signifikanten Vorkommen ermittelt. Sie nehmen insgesamt eine Fläche von 13,8 ha ein. Die zugrundeliegende Biotop- und Lebensraumtypenkartierung im Gebiet erfolgte im Zeitraum 2013–2015 durch die Pöyry Deutschland GmbH im Auftrag des LUNG M-V.

In Karte 2a sind die Abgrenzungen der Vorkommen der Offenland-LRT als maßgebliche Gebietsbestandteile dargestellt und standörtliche/funktionelle Voraussetzungen für die Vorkommen benannt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bewertungen der Teilflächen des jeweiligen LRT nach Anzahl und Fläche aufgeführt und es wurde der aktuelle Erhaltungszustand auf Gebietsebene ermittelt. „Günstig“ ist der Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ (A) oder „gut“ (B) ist und mindestens 75% des Flächenanteils des jeweiligen Lebensraumtyps einnimmt. Als „ungünstig“ gilt der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im Gebiet bei mehr als 25% der Fläche im „durchschnittlichen oder beschränkten“ (C) Zustand.

Tab. 6: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---------|----------------------------|---|--|--|-----------------------------|--|---------------------------|
| EU-Code | Lebensraumtyp | Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen) | Anzahl der Teilflächen | Flächen-größe aktuell in ha | Flächen-größe lt. SDB in ha | Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig in % | Erhaltungszustand lt. SDB |
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen | - zwei Kleingewässer südl. Gudow | Gesamt: 2 A 0 B 0 C 2 | Gesamt: 0,072 A 0 B 0 C 0,072 | 0,16 | Gesamt: C A 0 % B 0 % C 100 % | n.b. |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen | - auf Damm entlang der Rögnitz | Gesamt: 2 A 2 B 0 C 0 | Gesamt: 13,7387 A 13,7387 B 0 C 0 | – | Gesamt: A A 100 % B 0 % C 0 % | – |

Erläuterung Spalte 6 und 8: – = trifft nicht zu, da LRT nicht im SDB aufgeführt, n.b. = nicht bewertet

Nachfolgend werden die Vorkommen und Bewertungen der LRT im Gebiet beschrieben. Die vorangestellte Definition des jeweiligen LRT wurde im Wesentlichen den auf der Internetseite des LUNG veröffentlichten Steckbriefen der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen entnommen.

I.3.1.1 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (EU-Code 3150)

Zum LRT 3150 gehören natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) mit submerser Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren oder Schwimmdecken einschließlich ihrer unmittelbar vom Wasserkörper beeinflussten Ufervegetation.

Vorkommen im Gebiet

Zum Referenzzeitpunkt kam der LRT 3150 mit einer Gesamtfläche von 0,16 ha im Gebiet vor. Laut Binnendifferenzierung beinhaltet das Vorkommen zum Referenzzeitpunkt fünf als LRT 3150 identifizierte Kleingewässer. Aktuell wurden lediglich zwei dieser Kleingewässer mit einer Gesamtfläche von 0,072 ha im Gebiet als LRT 3150 bestätigt.

Das beschattete temporäre Kleingewässer am Rögnitzdeich im Süden des Gebietes (Biotop-Code 0604-131B5001) wurde mit der Begründung „verlandet“ bei der Kartierung 2015 im Auftrag des LUNG weder als LRT noch als geschütztes Biotop erfasst (siehe Foto Abb. 3 links). Bei der Geländebegehung im Zuge der Managementplanung am 19.07.2017 war das temporäre Gewässer hingegen zwar mit Wasser gefüllt, wies aber aufgrund der starken Beschattung keine lebensraumtypische Wasservegetation auf (siehe Foto Abb. 3 rechts).

Ebenso wurde das in der Binnendifferenzierung noch als LRT 3150 enthaltene temporäre Kleingewässer in den Togerwiesen (Biotop-Code 0604-111B5010) aufgrund seiner entwässerungsbedingten Austrocknung im Rahmen der Kartierung im Auftrag des LUNG aktuell weder als LRT noch als geschütztes Biotop bestätigt. Hingegen unterliegt das temporäre Kleingewässer am Rögnitzdeich ca. 2 km westlich von Neu Lübtheen (Biotop-Code 0604-113B4016) dem gesetzlichen Biotopschutz, wurde aber bei der aktuellen Kartierung aufgrund seiner fehlenden Wasservegetation nicht dem LRT 3150 zugeordnet.

Die nachfolgenden Fotos zeigen die aktuell nicht bestätigten LRT 3150 (Quelle: Kartierung LUNG M-V 2015 und eigene Begehungen 2017).



Abb. 3: Temporäres Gewässer im Südteil - nicht als LRT 3150 bestätigt Biotop 0604-131B5001 im August 2015 (li.) und im Juli 2017 (re.)



Abb. 4: Verlust-Biotope am Rögnitzdeich und in den Togerwiesen - nicht als LRT 3150 bestätigt Biotop 0604-111B5010 (li.), Biotop 0604-113B4016 (re.)

Die beiden aktuell als LRT 3150 bestätigten Gewässer liegen dicht beieinander in der Weide südlich von Gudow. Die genaue Lage ist der Karte 2a, Blatt 1 zu entnehmen. Das nördlichere der beiden

Gewässer wurde mit der Teilflächennummer 3150-001 und das südlichere mit der Teilflächennummer 3150-002 bezeichnet. Beide Kleingewässer sind vermutlich Reste eines ehemaligen Rognitzarmes. In beiden Gewässern kommen Bestände der lebensraumtypischen und besonders charakteristischen Wasserpflanzenarten Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) und Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) vor. Im Uferbereich befinden sich Teichuferfluren (u.a. mit Sumpfund Strandampfer), ein Sumpfsimsen-Kleinröhrich und Igelkolben-Röhrich bzw. Flutrasen. In der Ufervegetation wurden 2015 vereinzelt u.a. Wasser-Sumpfkresse (*Rorippa amphibia*), Strahlender Zweizahn (*Bidens radiata*), Flammender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*) und Wasserknöterich (*Persicaria amphibia*) bzw. Gemeiner Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*) erfasst. Die Gewässer sind flach, das Wasser trüb und der Gewässergrund überwiegend lehmig-schlammig. Die Ufer sind überwiegend flach. Das Arteninventar deutet insgesamt auf eutrophe Verhältnisse hin.



Abb. 5: Aktuell bestätigte Vorkommen des LRT 3150 südlich Gudow links 3150-001, rechts 3150-002, (Fotos: Pöyry 2015)

Bewertung

Die beiden Gewässer bzw. **Teilflächen 3150-001** und **3150-002** befinden sich aktuell in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**. Das Arteninventar ist mit nur drei lebensraumtypischen, davon 2 besonders charakteristischen Arten unzureichend ausgeprägt. Als Wasservegetation ist nur eine Schwimmdecke ausgebildet und auch die Ufer- und Verlandungsvegetation besteht lediglich aus Kleinröhrichen. Eine Beeinträchtigung ist zwar nicht erkennbar, aber das Arteninventar und die Habitatstrukturen bedingen bei beiden Gewässern den insgesamt ungünstigen Erhaltungszustand.

I.3.1.2 Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510)

Der LRT umfasst arten- und blütenreiche, extensiv genutzte Frischwiesen auf mineralischen Standorten. Kennzeichnend ist neben der Dominanz von Gräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rot-Schwingel (*Festuca pratensis*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) auch ein signifikanter Anteil an Wiesenstauden.

Vorkommen im Gebiet

Ein Vorkommen des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) wurde zum Referenzzeitpunkt 2004 nicht gemeldet und ist somit bisher nicht im SDB enthalten. Der LRT 6510 wurde aktuell im Rahmen der Natura 2000-Kartierung (LUNG 2013-2015) auf den Deichflächen der Rognitz erfasst. Aufgrund der Zerschneidung durch die Landesstraße zwischen Jessenitz und Laave (L061) ist das Vorkommen in zwei Teilflächen unterteilt.

Bei der Teilfläche 6510-001 handelt es sich um das Frischgrünland auf dem Rögnitzdeich zwischen der L061-Brücke und Gudow. Die zweite Teilfläche 6510-002 umfasst den Deichabschnitt südlich der L061-Brücke. Beide Vorkommen auf den anthropogenen Deichaufschüttungen sind ähnlich ausgeprägt. Die Böden sind sandig und frisch, zur Deichkrone hin z.T. mäßig trocken. In den Frischwiesen dominieren Gräser, u.a. Glatthafer, Rotschwengel, Gemeine Quecke und Rotstraußgras. Typische Arten dieser beiden Frischwiesen sind u.a. Gewöhnliche Schafgarbe, Spitzwegerich, Wilde Möhre, Gras-Sternmiere, Gemeiner Hornklee, Wiesen-Labkraut und Straußblütiger Ampfer. Magerkeitszeiger in diesen Frischwiesen sind u.a. Kleiner Ampfer, Rauhblatt-Schwengel und Silber-Fingerkraut. Die gefährdete Sand-Grasnelke kommt in beiden Teilflächen zahlreich vor. Das Deichgrünland wird extensiv genutzt (Mahd und Schafbeweidung).

Bewertung

Aufgrund des hohen Deckungsgrades der lebensraumtypischen Vegetation mit > 40% Kräuter ist die Habitatstruktur in beiden Deichabschnitten (Teilfläche 6510-001 und 6510-002) hervorragend ausgeprägt. Das lebensraumtypische Arteninventar ist mit jeweils 18 charakteristischen Arten weitgehend vorhanden. Schädigungen von Vegetation und Strukturen sind nicht erkennbar. Aufgrund der durchgängigen Pflege der Deichvegetation kommen auch keine Gehölze auf. Störzeiger (Ruderalarten, Nitrophyten, Neophyten) sind kaum vorhanden. Eine Beeinträchtigung des LRT ist damit nicht gegeben. Beide Teilflächen des LRT 6510 auf dem Rögnitzdeich sind daher aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (A).



Abb. 6: Vorkommen des LRT 6510 auf dem Rögnitzdeich
(Foto: Pöyry 2015)

I.3.2 Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Für das GGB „Rögnitzniederung“ wurden die Fischarten **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*) und **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*) sowie die Säugetiere **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) als Arten nach Anhang II der FFH-RL an die Europäische Kommission gemeldet. Die Bearbeitung der Arten des Anhangs II erfolgte im Rahmen von Fachbeiträgen durch entsprechende Artexperten. So wurden die beiden Fischarten 2015-2017 durch die NAWA GbR und die Habitate von Biber und Fischotter 2017 durch die GLN Kratzeburg erfasst und bewertet. Die Ergebnisse dieser beiden Fachbeiträge wurden in den Managementplan übernommen.

Die Erfassung der Fische erfolgte stichprobenartig im Oktober 2016 mit einem tragbaren Elektro-Fischereigerät watend in den ausgewählten Eignungsgewässern. Für die Beprobung des Steinbeißers wurden eine Probestelle im Simmergraben und eine Probenstelle in einem Nebengewässer der Rögnitz (Graben aus Jessenitz, WBV-Code 554) ausgewählt. Die Probenstelle für den Schlammpeitzger wurde in ein Nebengewässer des Simmergrabens (Graben, WBV-Code 556003) gelegt. Beide untersuchten Nebengewässer sind über Durchlässe mit den Hauptgewässern verbunden. Die Rögnitz wurde im Oktober 2016 nicht beprobt, da für dieses Gewässer aktuelle Nachweise für den Steinbeißer im Bereich des GGB aus dem Jahr 2015 im Rahmen von fIBS-Befischungen für das StALU Westmecklenburg vorlagen.

Die Abgrenzung der Habitate von Biber und Fischotter erfolgte auf der Grundlage der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BNTK). Weitere Informationen zu den geeigneten Habitatelementen wurden der Kartierung der geschützten Biotope entnommen und mit den aktuellen Luftbildern abgeglichen. Die Auswahl der geeigneten Habitatelemente wurde vor Ort überprüft und fehlende Informationen zu den Habitatstrukturen ergänzt.

Die Grenzen des Schutzgebietes waren teilweise noch nicht an das Luftbild angepasst. Dadurch wären, bei strikter Beachtung der Grenze, Gewässer, die eindeutig innerhalb des GGB liegen und zu bewerten sind (z.B. die Rögnitz) rausgeschnitten worden. Deshalb liegen digitalisierte Habitate auch außerhalb der FFH-Gebietsgrenze, bis diese an die Luftbilder angepasst worden sind.

Aktuell wurde im Zuge des Fachbeitrags Fische (NAWA, 2017) der **Bitterling** (*Rhodeus amarus*) als weitere Art des Anhangs II mit signifikantem Vorkommen ermittelt, d. h. es existiert ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt. Der Bitterling wurde im Zuge der Befischung an fast allen Probeflächen in teilweise hohen Dichten nachgewiesen. Diese Art des Anhangs II nach FFH-RL ist weder im Standard-Datenbogen noch in der Natura 2000-LVO als Schutzobjekt für dieses GGB aufgeführt. Der Bitterling wurde daher im vorliegenden Managementplan nicht weiter betrachtet. Im Rahmen der Fortschreibung des FFH-Managementplanes ist das Vorkommen und die Stetigkeit dieser Art im Gebiet weiter zu untersuchen und ggf. eine Habitatabgrenzung und -bewertung vorzunehmen.

Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL sind für das GGB nicht gemeldet und es sind auch keine Hinweise auf ein Vorkommen im Gebiet bekannt.

In Karte 2b sind die Abgrenzungen der Habitate des Steinbeißers, des Schlammpeitzgers, des Fischotters und des Bibers als maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes dargestellt und weitere standörtliche/funktionelle Voraussetzungen für ihr Vorkommen benannt. Des Weiteren sind die bekannten Fund-/Nachweisorte aller Anhang II-Arten dargestellt. So auch der Nachweisort des Bitterlings, der im Rahmen der aktuellen Erfassung von Steinbeißer und Schlammpeitzger zufällig erfasst wurde. Da der Bitterling gemäß Natura 2000 Landesverordnung M-V nicht Schutzobjekt dieses Gebietes ist, wurde er im Rahmen des vorliegenden Managementplanes nicht weiter bearbeitet. Eine Abgrenzung und Bewertung seines Habitats erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bewertungen der einzelnen Habitatflächen der für dieses Gebiet relevanten Arten des Anhangs II nach Anzahl und Fläche aufgeführt und es wurde der aktuelle Erhaltungszustand des Habitats auf Gebietsebene ermittelt. „Günstig“ ist der Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ (A) oder „gut“ (B) ist und mindestens 75 % des Flächenanteils des Habitats der jeweiligen Art im Gebiet einnimmt. Als „ungünstig“ gilt der „durchschnittliche oder beschränkte“ (C) Erhaltungszustand auf mehr als 25 % der Fläche des Habitats der jeweiligen Art im Gebiet.

Tab. 7: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitats der Arten nach Anhang II FFH-RL

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|-----------------|-----------------------|---|--|--|---|----------------------------------|
| Art | Status aktuell | Verbreitung der Habitats im Gebiet (wesentliche Vorkommen) | Anzahl der Teilflächen | Habitatfläche in ha | Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %) | Erhaltungszustand lt. SDB |
| Schlammpeitzger | p | - Nebengewässer Simmergraben (WBV-Code 556004) | Gesamt: 1 A 0 B 1 C 0 | Gesamt: 0,0652 A 0 B 0,0652 C 0 | Gesamt: B A 0 % B 100 % C 0 % | B |
| Steinbeißer | p | - Rögnitz, - Simmergraben | Gesamt: 2 A 0 B 2 C 0 | Gesamt: 10,3182 A 0 B 10,3182 C 0 | Gesamt: B A 0 % B 100 % C 0 % | B |
| Biber | p | - Bohldammgraben westlich der Togerwiesen - ehemalige Binnenentwässerungsgräben in den Togerwiesen - Rögnitz - Simmergraben - Gräben im Bereich des Kuhbruchs | Gesamt: 5 A 0 B 1 C 4 | Gesamt: 39,38 A 0 B 5,10 C 34,28 | Gesamt: C A 0 % B 13 % C 87 % | C |
| Fischotter | p | - Bohldammgraben westlich der Togerwiesen - ehemalige Binnenentwässerungsgräben in den Togerwiesen - Rögnitz - Simmergraben - Gräben im Bereich des Kuhbruchs - alle Gräben außer in den Togerwiesen und im Kuhbruch | Gesamt: 6 A 0 B 3 C 3 | Gesamt: 34,31 A 0 B 26,19 C 8,12 | Gesamt: B A 0 % B 76 % C 24 % | C |

Erläuterung zur Spalte 2: p = sesshaft

I.3.2.1 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) (EU-Code 1145)

Der Schlammpeitzger (EU-Code 1145) ist eine typische Auenart und bewohnt stehende oder nur schwach strömende Gewässer. Primärlebensräume sind neben langsam fließenden Tieflandbächen und -flüssen, verlandende Altarme, Altwässer und Seitengerinne im Überflutungsbereich. Als Sekundärlebensräume dienen Grabensysteme, aber auch Teiche. Neben der ruhigen Strömung ist die Beschaffenheit des Substrates ausschlaggebend für die Habitateignung. Lockere Schlammböden mit einem hohen Anteil von Schwebstoffen und organischem Detritus werden bevorzugt. In Trockenperioden gräbt sich der bodenbewohnende Schlammpeitzger mit zunehmender Austrocknung der Gewässer bis 70 cm tief in die Schlammschicht ein. An die Gewässergüte werden keine hohen Ansprüche gestellt. Große Bedeutung sowohl für das Laichgeschäft als auch als Schutzraum und Nahrungshabitat haben Strukturen mit Makrophythenbeständen am Gewässer. Der Schlammpeitzger ist wenig mobil. Ein leichter Anstieg der Wanderungsbewegungen findet im Herbst statt, wenn die Fische ihre Winterhabitate aufsuchen. (Art-Steckbrief LUNG M-V)

Vorkommen im Gebiet

An der Probefläche im Nebengewässer des Simmergrabens (WBV-Code 556004, zwischen Simmergraben und Ortslage Lank) konnte der Schlammpeitzger aktuell in mehreren Exemplaren gefangen werden. Dieses Nebengewässer wurde entsprechend als aktuelles Habitat des Schlammpeitzgers im Gebiet abgegrenzt (siehe Karte 2b). Altnachweise des Schlammpeitzgers aus dem Jahr 2003 liegen laut Datenbestand des LUNG M-V darüber hinaus im Bereich des Bohldammgrabens und eines Grabens in den Togerwiesen vor.

Bewertung

Das Habitat des Schlammpeitzgers ist insgesamt in einem **günstigen Erhaltungszustand (B)**. Zum überwiegenden Teil ist eine Verbindung des Schlammpeitzger-Habitats über den Simmergraben bis zur Rögnitz gegeben. Die Sedimentbeschaffenheit ist hervorragend und die Ausprägung der Wasserpflanzendeckung mit 45 % für den Schlammpeitzger gut. Die Habitatqualität des Habitats-Nr. 1145-002 ist somit insgesamt gut (B). Ausbaugrad und Gewässerunterhaltung bedingen eine mäßige Beeinträchtigung (B) des Schlammpeitzger-Habitats. Die natürlichen und anthropogen bedingten Nährstoffeinträge führen nicht zu einer Unterschreitung der Trophieklasse *eutroph 2*.

I.3.2.2 Steinbeißer (*Cobitis taenia*) (EU-Code 1149)

Der Steinbeißer (EU-Code 1149) bewohnt langsam fließende oder stehende Gewässer der Niederungen, z. B. Bäche, Flüsse, unverschlammte Altwässer, Weiher, Seen und Be- bzw. Entwässerungsgräben, das Litoral von Seen und größeren Tümpeln. Er fehlt in temporär austrocknenden Gewässern. Feinsubstrat mit einem Korndurchmesser von 0,1–1 mm und feiner Sand (mit organischen Bestandteilen) wird präferiert. Lockere, frisch sedimentierte Bereiche in Ufernähe oder in langsam fließenden Abschnitten werden bevorzugt besiedelt. Die Tiere halten sich überwiegend eingegraben im lockeren Substrat auf. Im Frühjahr bis Herbst halten sich die Tiere überwiegend im Flachwasserbereich (d. h. bis 40 cm Wassertiefe) auf. Im Winter suchen sie tiefere Einstände auf. (Art-Steckbrief LUNG M-V).

Vorkommen im Gebiet

Der Steinbeißer wurde an der Probefläche am Simmergraben mit einem Individuum nachgewiesen. In der Rögnitz gelang 2015 ein häufiger Nachweis mit insgesamt 11 Individuen des Steinbeißers. Zudem liegen im Datenbestand des LUNG M-V Altnachweise des Steinbeißers in der Rögnitz aus dem Jahr 2008 und 2012 sowie im Simmergraben aus dem Jahr 1996 vor.

Bewertung

Beide aktuellen Habitate des Steinbeißers im Gebiet sind in einem **günstigen Erhaltungszustand (B)**.

Die Habitatqualität der **Rögnitz** (Habitat-Nr. 1149-001) ist insgesamt gut (B). Die Sedimentbeschaffenheit ist entsprechend den Habitatansprüchen des Steinbeißers gut ausgeprägt und auch flache Abschnitte mit geringer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten. Die Wasserpflanzendeckung ist mit einem Anteil von lediglich 10 % Unterwasservegetation sogar hervorragend ausgeprägt. Eine mäßige Beeinträchtigung (B) des Steinbeißer-Habitates ist durch die Gewässerunterhaltung gegeben. Ein negativer Einfluss durch gewässerbauliche Veränderungen ist an der Rögnitz nicht erkennbar.

Auch beim **Simmergraben** (Habitat-Nr. 1149-002) ist die Habitatqualität gut (B). Die Wasserpflanzendeckung ist hier jedoch stärker ausgeprägt, aber mit 30 % immer noch gut. Die Sedimentbeschaffenheit ist gut und flache Abschnitte mit geringer Strömungsgeschwindigkeit sind auch im Simmergraben regelmäßig vorhanden. Negative Einflüsse durch gewässerbauliche Veränderungen sind nicht erkennbar, jedoch sind mäßige Beeinträchtigungen (B) des Steinbeißer-Habitats durch die Gewässerunterhaltung gegeben.

I.3.2.3 Biber (*Castor fiber*) (EU-Code 1337)

Im 19. Jahrhundert war der Biber in Europa und Deutschland durch starke Bejagung weiträumig ausgerottet worden. Die Unterart *Castor fiber albus*, der Elbebiber, überlebte in Mitteleuropa nach dem zweiten Weltkrieg nur in einem kleinen Gebiet an der mittleren Elbe. Für das Jahr 2000 wurde der Gesamtbestand des Elbebibers in Deutschland bereits wieder mit ca. 6.000 Tieren angegeben. In Mecklenburg-Vorpommern weist die Art gegenwärtig eine Bestandszunahme und Arealausdehnung auf. Die Populationsgröße in Mecklenburg-Vorpommern wurde 2005 auf 1.200 Tiere geschätzt. In Deutschland leben über 95 % des Gesamtbestandes des Elbebibers, womit Deutschland fast die alleinige Verantwortung für den Erhalt dieser Art trägt. Aufgrund der Verbreitung des Bibers hat Mecklenburg-Vorpommern dabei einen hohen Anteil mitzutragen. (Art-Steckbrief LUNG)

Der Biber ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen er bevorzugt die Weichholzaue und Altarme besiedelt. Biber nutzen aber auch Seen und kleinere Fließgewässer und meiden selbst Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstiche nicht. Voraussetzungen für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung, wobei er durch den Bau von Dämmen und Kanälen regulierend nachhilft. Schließlich sind grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer günstig für Biberansiedlungen. (Art-Steckbrief LUNG)

Vorkommen im Gebiet

Es wurden insgesamt fünf Teilflächen mit geeigneten Habitatstrukturen für den Biber im Gebiet ausgewiesen (siehe Karte 2b). Die Habitate umfassen den Bohldammgraben an der Westgrenze der Togerwiesen (1337-001), die ehemaligen Binnenentwässerungsgräben in den Togerwiesen (1337-002), die Rögnitz (1337-003), den Simmergraben (1337-004) und die Gräben im Süden des Gebietes im Bereich des Kuhbruchs (1337-005).

Im Rahmen der Biberrevierkartierungen wurden bisher keine Ansiedlungen des Bibers im Bereich des Bohldamms (1337-001), der Togerwiesen (1337-002), der Rögnitz (1337-003) und des Kuhbruchs (1337-005) gemeldet. Es sind aber Einzelnachweise von Fraßspuren des Bibers im Bereich der Togerwiesen (1337-002) von den Mitarbeitern der Naturwacht des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V 2017 gemeldet worden. Da der Wasserstand in den Togerwiesen

insbesondere während der Sommermonate sehr niedrig ist, führen die Gräben dann nur wenig Wasser. Dies sind ungünstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von Bibern, die eine Gewässertiefe von mindestens 80cm in den Gräben zur Fortbewegung und zur Anlage von Bauen, die unterirdische Eingänge haben müssen, benötigen.

Am Simmergraben sind Bibervorkommen seit 2010 bekannt. Mitarbeiter des Biosphärenreservatsamtes meldeten hier 2017 zwei Ansiedlungen. Eine Ansiedlung befindet sich nördlich der Straße L061 und eine weitere westlich von Neu Lübtheen (Betonbrücke am Simmergraben). Bei der Ortsbegehung zur aktuellen Erfassung der Habitatstrukturen wurden von F. Neubert (GNL e.V.) am Simmergraben, nördlich der Straße L061, in einer Entfernung von ca. 100 Metern und ca. 500 Metern von der Straße, zwei aktuell besetzte Mittelbaue (abgedeckter Erdbau) entdeckt und fotografiert (siehe Abb. 7).



Abb. 7: Besetzter Biberbau am Simmergraben (Habitat 1337-004), 100 m (li.) bzw. 500 m (re.) nördlich der Straße L061, jeweils linkes Ufer stromab (Fotos: GNL, 2017)

Bewertung

Die Habitate des Bibers sind aktuell im Gebiet insgesamt in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**.

Die Qualität des Habitats 1337-001 ist nur durchschnittlich (C). Der Gewässerrandstreifen ist zwar mit einem mehr als 20 m breiten Laubholzbestand westlich des Bohldammgrabens und dem extensiv genutzten Grünland auf der Ostseite hervorragend ausgeprägt, die vorhandene Gewässerstruktur ist jedoch unzureichend. So ist der Gewässerverlauf gradlinig und die Ufer sind strukturarm, allerdings nicht verbaut. Aber auch die Nahrungsverfügbarkeit ist lediglich mäßig, da nur ein geringer Anteil regenerationsfähiger Winternahrung, insbesondere Weichhölzer, vorhanden ist. Der Biotopverbund ist gut, da eine Ausbreitung des Bibers entlang des Gewässers linear in zwei Richtungen möglich ist. Auch wenn nur selten Konflikte mit der anthropogenen Nutzung zu erwarten sind, liegt insgesamt eine starke Beeinträchtigung (C) des Habitats vor. So stellen die Brücken über den Bohldammgraben bei Bohldamm und Gudow eine Gefahr für den Biber dar. Ein Wechsel wandernder Tiere über die Straße ist bei Gudow bei hohem Wasserstand sehr wahrscheinlich, bei Bohldamm unvermeidlich (siehe Abb. 8). Zudem geht eine potenzielle Gefahr für die Bauanlagen und Dämme des Bibers von der Gewässerunterhaltung aus. Die bei der Erfassung der Habitatstrukturen auf der Uferböschung festgestellten Reste des Räumgutes einer vermutlich im Herbst 2016 erfolgten Krautung, lassen auf eine intensive gewässerunterhaltene Maßnahme (Sohlkrautung mit Sedimententnahme) schließen. Insgesamt ist das Habitat 1337-001 in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**.



Abb. 8: Habitat 1337-001 Bohldammgraben bei Gudow (li.), Gewässer-Straßen-Kreuzung bei Bohldamm (mi.) und bei Gudow (re.)
 (Fotos: GNL, 2017)

Die Qualität des **Habitats 1337-002** in den Togerwiesen ist insgesamt gut (B). Bei der Ortsbegehung im Rahmen des Fachbeitrages Biber (GLN, 2017) wurde die Gewässerstruktur der gradlinig verlaufenden künstlich angelegten Binnenentwässerungsgräben in den Togerwiesen mit gut bewertet. Die Gräben sind teilweise an einer oder an beiden Seiten mit Gehölzen gesäumt. Angrenzende Grünlandflächen werden extensiv oder gar nicht bewirtschaftet. Damit liegt eine hervorragende Ausprägung der Gewässerrandstreifen für den Biber vor. Der Verzweigungsgrad des Gewässernetzes ermöglicht eine Ausbreitung in mehr als zwei Richtungen. Da keine Wanderbarrieren für den Biber im Gewässersystem bestehen, ist der Biotopverbund somit vollständig gegeben. Das Nahrungsangebot ist mit 25-50% verfügbarer Winternahrung auf der Habitatfläche gut. Aufgrund der geringen Grabenwasserstände in den Sommermonaten ist damit zu rechnen, dass, bei der zu erwartenden Ansiedlung des Bibers, dieser den Wasserstand nach seinen Bedürfnissen durch Dammbauten anstaut. Infolge dessen könnten die bewirtschafteten Grünlandflächen überstaut werden. Durch diesen potenziellen Nutzungskonflikt liegt insgesamt eine mäßige Beeinträchtigung (B) des Habitats vor. Gefahren an Gewässer-Straßen-Kreuzungen oder durch Reusenfischerei sind in diesem Habitat nicht vorhanden und es findet auch keine Gewässerunterhaltung an den Gräben statt. Insgesamt ist das Habitat 1337-002 in einem **günstigen Erhaltungszustand (B)**.

Das **Habitat 1337-003** im Bereich der Rögnitz weist aufgrund der so gut wie nicht vorhandenen regenerationsfähigen Winternahrung insgesamt nur eine mäßige bis durchschnittliche Habitatqualität (C) auf. Nördlich der Straße L061 befindet sich am rechten Ufer stromab, in einer Entfernung von 35 Metern vom Rögnitzufer, eine lückige, etwa 500 Meter lange Hecke aus Weichhölzern. Die Hecke wurde als Habitatteilflächen (1337-003c-e) in die Bewertung einbezogen, auch wenn im Fachleitfaden als Bedingung für die Auswahl nur eine Entfernung bis 20 Meter vom Gewässerufer vorgegeben ist. Aus Beobachtungen ist aber bekannt, dass Biber gerade bei sonst geringem Nahrungsangebot auch weite Strecken über Land laufen, um an geeignete Winternahrung zu gelangen (GLN, 2017). Eine gute Nahrungsverfügbarkeit ist dennoch auf weniger als 25 % der Habitatfläche gegeben. Die Gewässerstruktur der Rögnitz ist gemäß den Ergebnissen der aktuellen Fließgewässerstrukturgütekartierung mäßig bis unbefriedigend (Gesamtbewertung Güteklasse 3-4). Der Gewässerrandstreifen ist durch extensive Bewirtschaftung des bis unmittelbar an das Gewässer heranreichenden Feuchtgrünlandes geprägt. Die Ausbreitung des Bibers ist ohne Wanderbarrieren entlang der Rögnitz linear in zwei Richtungen gegeben. Damit liegt ein hinreichender Biotopverbund vor. Das Habitat wird jedoch stark beeinträchtigt (C). Laut Fachinformationssystem Wasser M-V werden an der Rögnitz im Bereich nördlich der Straße L061 zweimal jährlich die Sohle und beide Böschungen gekrautet. Im Bereich südlich der Straße findet zweimal jährlich eine Böschungsmahd statt. Von dieser intensiven Gewässerunterhaltung gehen potentielle Gefahren für die Bauanlagen und Dämme des Bibers aus. Zudem sind Nutzungskonflikte bei einer Ansiedlung des Bibers in diesem Bereich zu erwarten. Insgesamt ist das Habitat 1337-003 in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**.

Das **Habitat 1337-004** beinhaltet den Simmergraben. Aufgrund des geringen Anteils an regenerationsfähiger Winternahrung ist die Habitatqualität für den Biber im Bereich des Simmergrabens lediglich mäßig bis durchschnittlich (C). Der Gewässerverlauf ist gradlinig und die Ufer strukturarm (siehe Abb. 9). Laut aktueller Fließgewässerstrukturgütekartierung ist die Gewässerstruktur insgesamt überwiegend unbefriedigend (Gütekategorie 4). Ein Gewässerrandstreifen ist nur unzureichend vorhanden. Eine Uferseite ist lückig mit einzelnen Bäumen (vorrangig Erle), streckenweise auch einreihigen Baumreihen bewachsen. Die Bäume sind allerdings vielfach abgestorben. Die andere Uferseite weist einen schmalen, maximal 10 Meter breiten Röhrichtsaum auf. Feuchtgrünland, das im Rahmen des Programms „Naturschutzgerechte Grünlandnutzung“ extensiv bewirtschaftet wird, grenzt bei 90 % der Uferlänge (beide Seiten) unmittelbar an die Böschungskante an. Eine Ausbreitung des Bibers entlang des Simmergrabens ist linear in zwei Richtungen möglich. Es sind lediglich mäßige Beeinträchtigungen (B) des Habitats am Simmergraben erkennbar. Eine Gefahr durch Reusenfischerei besteht nicht, jedoch ist an der Gewässer-Straßen-Kreuzung an der Straße L061 westlich von Jessenitz-Siedlung in geringem Maße eine Gefahr für den Biber vorhanden. Potentielle Gefahren für die Bauanlagen und Dämme des Bibers sowie potentielle Konflikte gehen von der Gewässerunterhaltung aus. Laut Fachinformationssystem Wasser M-V werden am Simmergraben einmal jährlich die Sohle und eine Böschungsseite gekrautet. Schäden an Eichen im Revier westlich von Neu Lübtheen bewirken potenzielle Konflikte mit der Forstwirtschaft. Insgesamt ist das Habitat 1337-004 in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**.

Das **Habitat 1337-005** betrachtet die Gräben im Süden des Gebietes im Bereich des Kuhbruchs. Die Habitatqualität ist aufgrund des geringen Anteils an regenerationsfähiger Winternahrung nur mäßig bis durchschnittlich (C) ausgeprägt. Die Gewässerverläufe der künstlich angelegten Entwässerungsgräben sind gradlinig. Die Gräben führen teilweise nur wenig Wasser, auch der Wasserstand des umgebenden Erlenbruchwaldes ist sehr niedrig (siehe Abb. 9). Für den Biber ist die Gewässerstruktur in diesem Habitat noch als gut zu werten. Die Gewässerrandstreifen sind aufgrund des unmittelbar angrenzenden Waldes und damit einer Breite von über 20 Meter hervorragend ausgeprägt. Der Verzweigungsgrad des Gewässernetzes ermöglicht eine barrierefreie Ausbreitung des Bibers in mehr als zwei Richtungen. Eine Beeinträchtigung des Habitats ist nicht erkennbar (A). Die Gräben in diesem Habitat werden nicht unterhalten und es ist auch sonst kein Gefährdungspotenzial durch Straßen oder ähnlichem gegeben. Auch Nutzungskonflikte sind hier nicht zu erwarten. Dennoch ist das Habitat 1337-005 aufgrund der unzureichenden Habitatqualität insgesamt nur in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**.



Abb. 9: Habitat 1337-004 Simmergraben (li.), Habitat 1337-005 Erlenbruchwald im Kuhbruch (re.)
(Fotos: GNL, 2017)

I.3.2.4 Fischotter (*Lutra lutra*) (EU-Code 1355)

In Deutschland nehmen Nachweise des Fischotters von Osten nach Westen hin auffällig ab. Aufgrund der noch großflächigen Verbreitung des Fischotters im Osten Deutschlands trägt die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Bestände als Voraussetzung für eine natürliche Wiederbesiedlung des ehemaligen geschlossenen mitteleuropäischen Areals. Mecklenburg-Vorpommern weist - neben Brandenburg und Sachsen – dabei die größten Bestände auf. Daher trägt das Bundesland eine sehr hohe Verantwortung für den Erhalt der Art in Deutschland und Mitteleuropa. (NEUBERT & WACHLIN 2004)

Der an den Lebensraum Wasser angepasste Fischotter ist im entscheidenden Maße von der Gestalt und Struktur des Gewässers und der Ufer abhängig. Untersuchungen zu Habitatansprüchen des Fischotters zeigten, dass in störungsarmen Gebieten qualitativ und quantitativ ausreichende Nahrung das wichtigste Kriterium bei der Habitatauswahl ist. Mit zunehmender Störung erlangt die Ufervegetation, die in einer bestimmten Dichte, Verteilung und Höhe vorhanden sein muss, mehr und mehr an Bedeutung. Sie bietet dem Otter Schutz vor Feinden und im Wurzelwerk findet er Unterschlupf und gräbt seine Baue (BEHL, 1997).

Vorkommen im Gebiet

Es wurden im Gebiet insgesamt 6 Teilflächen mit geeigneten Habitatstrukturen als Fischotter-Habitat abgegrenzt (siehe Karte 2b). Die Habitate umfassen den Bohldammgraben an der Westgrenze der Togerwiesen (1355-001), die ehemaligen Binnenentwässerungsgräben in den Togerwiesen (1355-002), die Rögnitz (1355-003), den Simmergraben (1355-004), die Gräben im Süden des Gebietes im Bereich des Kuhbruchs (1355-005) und die im Gebiet zwischen Togerwiesen und Kuhbruch vorhandenen Entwässerungsgräben (1355-006).

Seit 2004 wird durch Mitarbeiter des BR Flusslandschaft Elbe M-V im Rahmen des Fischottermonitorings in ausgewählten Großschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns (Rasterfeinkartierung) an mehreren Kontrollpunkten im Gebiet mindestens zweimal im Jahr die Anwesenheit des Fischotters durch Losung oder Trittsiegel überprüft. Für die nachfolgend beschriebenen Nachweise lag die Monitoring-Datenbank mit dem Erfassungsstand bis Februar 2016 zugrunde.

Bei dem Kontrollpunkt in den Togerwiesen gelang der letzte positive Nachweis im Februar 2014. Bei 8 der insgesamt 34 Kontrollen (23,5%) konnte der Fischotter hier nachgewiesen werden. Es ist also davon auszugehen, dass sich Fischotter regelmäßig in den Togerwiesen aufhalten.

An der Rögnitz am ehemaligen Schöpfwerk konnten bei 33 der insgesamt 34 Kontrollen (97%) der Fischotter nachgewiesen werden. Der letzte positive Nachweis stammt vom Februar 2016. Die Rögnitz ist für Fischotter mit Sicherheit Wander- und Jagdgebiet (GNL, 2017).

Am Simmergraben befinden sich zwei Kontrollpunkte, die im Rahmen des oben genannten Monitoringprogramms seit 2004 mindestens zweimal jährlich kontrolliert werden. Der eine befindet sich in Höhe der Straßenbrücke der L061. Hier konnte bei 24 der insgesamt 34 Kontrollen (70,5%) der Fischotter nachgewiesen werden. Der zweite Kontrollpunkt befindet sich weiter nördlich an einer Fußgängerbrücke über den Simmergraben (etwa einen Kilometer vor der Mündung in die Rögnitz). Bei allen 34 Kontrollen (100%) konnte hier der Fischotter nachgewiesen werden. An beiden Kontrollpunkten ist das letzte in der Datenbank erfasste Kontrollergebnis vom Februar 2016 ein Positivnachweis.

Bewertung

Insgesamt sind die Habitate des Fischotters aktuell auf Gebietsebene in einem **günstigen Erhaltungszustand (B)**.

Die Habitatqualität am Bohldammgraben (**Habitat 1355-001**) ist gut (B). Der Gewässerverlauf des Grabens ist geradlinig die Ufer sind strukturarm. Es fehlen besondere Uferstrukturen, die für eine Vielfalt der Uferausprägung sorgen. Strukturen, wie beispielweise unterspülte Wurzelbereiche, Prallhänge, Kolke und Totholzansammlungen, die für den Fischotter als Stöberjäger notwendige Habitatelemente darstellen, fehlen. Für den Bohldammgraben liegt keine Bewertung der Fließgewässerstrukturgüte vor. Die Ufer sind nicht verbaut. Die Gewässerstruktur dieses Abschnittes wurde dementsprechend mit gut bewertet. Auf einer Breite von > 20 m grenzen auf einer Grabenseite extensiv genutztes Grünland und auf der anderen ein Laubholzbestand an. Damit liegt gemäß den Bewertungskriterien des Fachleitfadens ein für den Fischotter hervorragend ausgeprägter Gewässerrandstreifen vor. Starke Beeinträchtigungen (C) des Habitats sind unter anderem durch das Gefährdungspotenzial an zwei Gewässer-Straßen-Kreuzungen gegeben. Laut Gutachten von EBERSBACH und OLSTHOORN (2009, 2011) sind beide Querungen ungeeignet für den Fischotter. Die Bedeutung des Gewässers im Habitatverbund wird in dem Gutachten als sehr hoch eingeschätzt. Bei Bohldamm kreuzt die Straße K19 den Bohldammgraben. Der Durchlass unter der Straße ist vollständig geflutet (siehe Abb. 8). Die Gefahr für wandernde Fischotter ist an dieser Kreuzung sehr hoch, da die Tiere aus den Gräben aussteigen und über die Straße laufen müssen. Totfunde sind bisher aus diesem Bereich nicht bekannt geworden. Nördlich von Gudow kreuzt der „Waldweg“ den Bohldammgraben. Der Rohrdurchlass (siehe Abb. 8) ist bei geringen Wasserständen für Fischotter passierbar. Bei hohen Wasserständen besteht die Gefahr der Flutung wodurch der Durchlass unpassierbar ist. Auf Grund des ungünstigen Verhältnisses der Länge des Durchlasses zu seinem Durchmesser besteht die Wahrscheinlichkeit, dass wandernde Fischotter nicht das Rohr unter der Straße passieren, sondern den Graben verlassen und über die Straße wechseln. Totfunde sind bisher aus diesem Bereich nicht bekannt geworden. Die bei der Ortsbegehung am 9. März 2017 festgestellten Reste einer vermutlich im Herbst 2016 durchgeführten Krautung lassen auf eine intensive Gewässerunterhaltung schließen. Sie hat störenden Einfluss auf die Biozönose des Gewässers und damit die Nahrung des Fischotters sowie auf die Gewässerstruktur. Die Lagerung des Räumungsgutes auf der Böschung führt zudem zur Verwallung der Böschung und begünstigt eine weitere Eutrophierung des Gewässers. Insgesamt ist das Habitat 1355-001 in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**.



Abb. 10: Habitat 1355-001 Räumgut einer Sohlkrautung mit Sedimententnahme am Bohldammgraben bei Bohldamm
(Fotos: GNL, 2017)

In den Togerwiesen ist die Qualität des Habitats 1355-002 gut (B). Bei ausreichend hohem Wasserstand sind die Uferlinien an den gradlinig verlaufenden, künstlich angelegten Entwässerungsgräben teilweise aufgelöst. Die Gewässerstruktur dieses Abschnittes wird mit gut bewertet. Insbesondere während der Sommermonate kann der Wasserstand in den Togerwiesen jedoch sehr gering sein. Die Gräben führen dann nur wenig Wasser. Dies wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlage (vor allem Fische, daneben Amphibien und Vögel) des Fischotter aus. Die Gräben sind teilweise an einer oder an beiden Seiten mit Gehölzen gesäumt. Die angrenzenden Grünlandflächen werden extensiv oder gar nicht bewirtschaftet. Dadurch ist ein mehr als 20 m breiter Gewässerrandstreifen für den Fischotter gegeben. Gefahren an Gewässer-Straßen-Kreuzungen oder durch Reusenfischerei sind in diesem Abschnitt nicht vorhanden. Es findet auch keine Gewässerunterhaltung an den Gräben statt. Damit ist aktuell keine Beeinträchtigung (A) des Habitats gegeben. Insgesamt ist der **Erhaltungszustand** des Habitats 1355-002 somit **günstig (B)**.

Die Habitatqualität im Bereich der Rögnitz (**Habitat 1355-003**) ist gut (B). Mit dem unmittelbar am Gewässer angrenzenden, extensiv bewirtschafteten Feuchtgrünland ist der Gewässerrandstreifen zwar gut ausgeprägt, es gibt aber so gut wie keine Strukturen, die dem Fischotter Schutz, Deckung oder sogar Unterschlupfmöglichkeiten bieten (siehe Abb. 11). Die Gewässerstruktur der Rögnitz ist laut aktueller Fließgewässerstrukturgütekartierung mäßig bis unbefriedigend (Gesamtbewertung Güteklasse 3-4). Westlich von Jessenitz-Siedlung quert die Straße L061 die Rögnitz. Die Brücke ist aber ottertauglich, da sie den Flusslauf weit über die Ufer hinaus überspannt (siehe Abb. 11). Es ist dennoch von einer starken Beeinträchtigung (C) des Habitats auszugehen, da laut Fachinformationssystem Wasser M-V an der Rögnitz im Bereich nördlich der Straße L061 zweimal jährlich die Sohle und beide Böschungen gekrautet werden. Im Bereich südlich der Straße findet zweimal jährlich eine Böschungsmahd statt. Insgesamt ist damit das Habitat 1355-003 in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**.



Abb. 11: Habitat 1355-003, Rögnitz nördlich der L061 (li.), Straßenbrücke der L061 über Rögnitz (re.)
(Fotos: GNL, 2017)

Der Gewässerverlauf des Simmergrabens (**Habitat 1355-004**) ist geradlinig und die Ufer sind strukturarm. Laut aktueller Fließgewässerstrukturgütekartierung ist die Gewässerstruktur überwiegend unbefriedigend (Güteklasse 4). Eine Uferseite ist lückig mit einzelnen Bäumen, streckenweise auch einreihigen Baumreihen bewachsen. Die Bäume sind allerdings vielfach abgestorben. Die andere Uferseite weist einen schmalen, maximal 10 Meter breiten Röhrichtsaum auf. Extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland grenzt bei 90 % der Uferlänge (beide Seiten) unmittelbar an die Böschungskante an. Es gibt nur wenige Strukturen, die für Fischotter Schutz, Deckung oder sogar Unterschlupfmöglichkeiten bieten würden. Die Habitatqualität wurde jedoch noch mit gut (B) bewertet. Eine Gewässer-Straßen-Kreuzung ist in diesem Abschnitt vorhanden. Westlich von Jessenitz-Siedlung quert die Straße L061 den Simmergraben. Im Gutachten von EBERSBACH und OLSTHOORN (2009, 2011) wird diese Gewässer-Straßen-Kreuzung als ungeeignet bewertet. Die Bedeutung des Gewässers im Habitatverbund wird im Gutachten als sehr hoch

eingeschätzt. Die auf dem Fotodokument, das dem Gutachten von EBERSBACH und OLSTHOORN (2009, 2011) beiliegt, zu erkennende Wehranlage, ist inzwischen deinstalliert. Bei der Ortsbegehung am 9. März 2017 war die Brücke für Fischotter passierbar (siehe Abb. 12). Allerdings sind die Uferlinien an dieser Brücke nicht barrierefrei, sie werden an den Brückenpfeilern unterbrochen und es gibt keine Uferstreifen, Bankette oder Bermen unter der Brücke. Dies behindert die Unterquerung und kann dazu führen, dass wandernde Fischotter nicht schwimmend die Brücke passieren, sondern den Graben verlassen und über die Straße wechseln. Totfunde sind bisher aus diesem Bereich nicht bekannt geworden. Zusammen mit der laut Fachinformationssystem Wasser M-V jährlichen Krautung der Sohle und einer Böschungsseite ist eine mittlere Beeinträchtigung (B) des Habitats am Simmergraben gegeben. Insgesamt ist der **Erhaltungszustand** des Habitats 1355-004 **günstig (B)**.



Abb. 12: Habitat 1355-004, Straßenbrücke der L061 über den Simmergraben (li. und re.)
 (Fotos: GNL, 2017)

Das **Habitat 1355-005** im Bereich des Kuhbruchs weist eine gute Habitatqualität (B) auf. Die Gewässerverläufe der künstlich angelegten Entwässerungsgräben sind geradlinig und führen teilweise nur wenig Wasser. Auch der Wasserstand des umgebenden Erlenbruchwaldes war im Frühjahr 2017 sehr niedrig (siehe Abb. 9, rechtes Foto). Die Trockenheit wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlage des Fischotters aus. Die Struktur der Gewässer in diesem Habitat wurde mit gut bewertet. Durch die Lage im Bruchwald sind die Gewässerrandstreifen hier hervorragend ausgeprägt. Gefahren an Gewässer-Straßen-Kreuzungen oder durch Reusenfischerei sind in diesem Habitat nicht vorhanden und es findet auch keine Grabenunterhaltung statt. Beeinträchtigungen des Habitats sind somit aktuell nicht gegeben (A). Das Habitat ist damit insgesamt in einem **günstigen Erhaltungszustand (B)**.

Die Habitatqualität der Gräben zwischen den Togerwiesen und Kuhbruch (**Habitat 1355-006**) ist für den Fischerotter gut (B). Der Gewässerverlauf der künstlich angelegten Gräben ist geradlinig, die Ufer sind strukturarm. Es fehlen besondere Uferstrukturen, die für eine Vielfalt der Uferausprägung sorgen (siehe Abb. 13). Strukturen wie beispielweise unterspülte Wurzelbereiche, Prallhänge und Kolke, Totholzansammlungen, die für den Fischotter als Stöberjäger notwendige Habitatelemente darstellen, fehlen. Ein Gewässerrandstreifen ist nur unzureichend vorhanden. Feuchtgrünland, das im Rahmen des Programms „Naturschutzgerechte Grünlandnutzung“ extensiv bewirtschaftet wird, grenzt unmittelbar an die Böschungskanten an. Es gibt nur wenige Strukturen, die für Fischotter Schutz, Deckung oder sogar Unterschlupfmöglichkeiten bieten würden. Die Kriterien Gewässerstruktur und Gewässerrandstreifen wurden gutachterlich jedoch noch mit „gut“ bewertet. Das Habitat wird aber stark beeinträchtigt (C). Westlich von Jessenitz-Siedlung quert die Straße L061 einen Graben. Im Gutachten von EBERSBACH und OLSTHOORN (2009, 2011) wird diese Gewässer-Straßen-Kreuzung als ungeeignet bewertet. Die Bedeutung des Gewässers im Habitatverbund wird im Gutachten als sehr hoch eingeschätzt. Der Durchlass unter der Straße ist fast vollständig geflutet (siehe Abb. 13 mittleres Foto). Die Gefahr für wandernde Fischotter ist an dieser Kreuzung sehr hoch, da die Tiere aus dem Graben aussteigen und über die Straße laufen müssen. Bei der

Ortsbegehung am 9.3.2017 war ein deutlicher Fischotterwechsel aus dem Graben und über die Straße zu erkennen (siehe Abb. 13 rechtes Foto). An beiden Straßenseiten war auf diesem Wechsel Fischotterlosung zu finden. Totfunde sind bisher aus diesem Bereich nicht bekannt geworden. Gefahren durch Reusenfischerei sind in diesem Abschnitt nicht vorhanden. Mindestens einmal im Jahr erfolgt an den Gräben eine Krautung der Böschungen und der Sohle. Aufgrund der Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr und der überwiegend intensiven Gewässerunterhaltung ist das Habitat insgesamt in einem **ungünstigen Erhaltungszustand (C)**.



Abb. 13: Habitat 1355-006, Entwässerungsgraben östlich des Simmergrabens, Gewässer-Straßen-Kreuzung (m.) und Wechsel mit Fischotterlosung (re.) (Fotos: GNL, 2017)

I.3.2.5 Weitere Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Im Zuge der Befischungen 2015 und 2016 wurden neben Schlammpeitzger und Steinbeißer an drei der vier beprobten Gewässer auch der **Bitterling** (*Rhodeus amarus*) in teilweise hohen Dichten nachgewiesen. Diese Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist bisher nicht im Standard-Datenbogen erfasst bzw. in der Natura 2000-LVO für dieses GGB aufgeführt.

Vorkommensschwerpunkte des Bitterlings in Mecklenburg-Vorpommern sind laut des auf der Internetseite des LUNG veröffentlichten Art-Steckbriefes (WATERSTRAAT ET AL., 2004) die Flüsse Warnow, Recknitz, Trebel, Peene, Zarow und Uecker sowie die oberen Havelseen im Süden des Bundeslandes. Auch in der Sude wurde bereits ein größerer Bestand festgestellt. Durch die Konzentration der Vorkommen in der norddeutschen Tiefebene hat Mecklenburg-Vorpommern innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Art (WATERSTRAAT ET AL., 2004).

Der Bitterling ist eine typische Stillwasserart. Er kommt in stehenden und langsam fließenden, sommerwarmen und pflanzenreichen Gewässern (flache Kleingewässer, Teiche, kleine Seen, Grabensysteme, Flachlandbäche und -flüsse der Brassenregion und deren Altgewässer) mit Großmuscheln, die er zur Fortpflanzung benötigt, vor. Die Substratpräferenz (schlammig oder sandig) entspricht der der Wirtsmuscheln. In größeren Gewässern ist der Bitterling auf die pflanzenreichen Uferregionen beschränkt. Maßgebliche Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand des Bitterlings sind somit insbesondere stehende und langsam fließende, sommerwarme und pflanzenreiche Gewässer mit Vorkommen von Großmuscheln; eine angepasste Gewässerbewirtschaftung und -unterhaltung (WATERSTRAAT ET AL., 2004).

Gemäß den aktuellen Befischungsergebnissen kommt der Bitterling im GGB „Rögnitzniederung“ besonders häufig im Nebengewässer des Simmergrabens vor. Hier wurden 130 Exemplare bei der Beprobung gezählt. Gemäß Dokumentation der Kartierergebnisse (DBMonArt-Datenbank) ist die Habitategnung dieses Nebengewässers des Simmergrabens nicht nur für den Schlammpeitzger, sondern auch für den Bitterling optimal. Im Simmergraben selbst wurde der Bitterling nicht nachgewiesen. In der Rögnitz wurde der Bitterling mit 15 Exemplaren und im Nebengewässer der

Rögnitz mit 1 Exemplar nachgewiesen (suboptimale Habitataignungen). Im Datenbestand des LUNG M-V liegen zudem Altnachweise des Bitterlings in der Rögnitz aus dem Jahr 2008, 2012 und 2015 vor. Trotz des signifikanten Vorkommens im Gebiet wird der Bitterling nachfolgend nicht weiter betrachtet, da er gemäß Natura 2000-LVO bisher kein Schutzobjekt bzw. Zielart des GGB „Rögnitzniederung“ ist.

I.4 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3).

Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen müssen aber ausgewertet werden, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten nach Anhangs IV der FFH-RL verursacht werden.

Die Fundorte der Arten des Anhangs IV sind in der nachfolgenden Tabelle genannt und in der Karte 2b dargestellt.

Tab. 8: Vorkommen von Arten des Anhangs IV

| 1 | 2 | 3 |
|---|--|---|
| Art (EU-Code und deutscher Name) | Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet) | Bemerkungen |
| 1214 Moorfrosch | In mehreren Gräben und ehemaligen Mahlbussen 1996 nachgewiesen | Quelle: Schieweck, 1996 ca. 15 Laichpl., insg.150-230 adulte Ex. |

Der **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) kommt vor allem in Lebensräumen mit hohem Wasserstand vor. Neben Kleingewässern und Gräben nutzt er auch temporäre Wasserflächen in überstauten Wiesen als Laichgewässer. Als Land- und Tagesverstecke bevorzugt er Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen. (LUNG Steckbrief)

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines LRT des Anhangs I bzw. einer Art des Anhangs II FFH-RL mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall den Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des SDB dar (2004).

Befindet sich ein FFH-LRT des Anhangs I FFH-RL aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Erhaltungsziel die **Erhaltung** definiert und bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen. Für LRT und Arten, die aktuell im Gebiet vorkommen, aber bisher nicht im SDB bzw. der Natura 2000-LVO aufgeführt sind, können als Erhaltungsziel nur Entwicklung festgesetzt und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 unzulässig verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis eingeschränkt“ (= „ungünstig“) zu bewerten, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen („C“ < 25 %).

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzureichende Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung („wissenschaftlicher Fehler“), sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustands oder bei Flächenverlusten immer eine Plausibilitätsprüfung. Ebenso werden keine Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene festgesetzt, wenn eine Wiederherstellung offensichtlich unmöglich ist.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten LRT und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit soweit zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann. **Vorrangige Entwicklungsziele** werden für alle LRT und Arten mit „besonderer Bedeutung“ definiert, d. h. wenn mindestens zwei der in den Tab. 4 und Tab. 5 aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren LRT und Arten sowie für die LRT und Arten, die bisher nicht im SDB bzw. der Natura 2000-LVO aufgeführt sind, können **wünschenswerte Entwicklungsziele** formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle LRT und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zudem zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist.

Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten LRT und Arten des Gebietes. Das heißt, der gemeldete Zustand darf sich nicht verschlechtern und die Fläche der LRT und Habitate darf sich nicht verringern.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustands zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmemöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert (siehe Tab. 9 auf Seite 49). Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

I.5.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

LRT 3150

Der LRT **3150** ist aktuell wie auch bereits zur Gebietsmeldung in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Von den 5 gemeldeten Teilflächen des LRT 3150 wurden jedoch aktuell im Gebiet nur noch 2 Teilflächen bestätigt.

Da zum Referenzzeitpunkt eine Aufnahme der lebensraumtypischen Vegetation nicht erfolgte, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Gewässer bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht den Kriterien für die Ausweisung als LRT 3150 entsprachen. Eine Wiederherstellungsverpflichtung lässt sich somit für alle drei Gewässer nicht herleiten, auch wenn die bei der Kartierung 2014 festgestellte Austrocknung des temporären Gewässers in den Togerwiesen auf Entwässerungen zurückzuführen ist. Die Entwässerungswirkung in den Togerwiesen bestand jedoch bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und hat durch die Einstellung der Grabenunterhaltung eher nachgelassen.

Der Landschaftsraum, in dem das GGB „Rögnitzniederung“ liegt, ist im Gegensatz zur Grundmoränenlandschaft nicht typisch für das Vorkommen von Kleingewässern. Die hier vorkommenden Kleingewässer sind in der Regel aus abgetrennten Fließgewässerabschnitten (Altarmen) oder vernässten Senken oder ehemaligen Abgrabungen entstanden. Deren natürliche Verlandung schreitet dementsprechend zügig voran und sie sind nur durch Ausbaggerungen längerfristig zu erhalten. Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes ist somit in der Regel nur mit erheblichem Aufwand zu bewerkstelligen. Im Gebiet werden daher neben dem generellen Erhalt der aktuellen Vorkommen nicht die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 3150, sondern der Erhalt und die Entwicklung weiterer Teilflächen zur flächenmäßigen Stabilisierung des Bestandes angestrebt. Entwicklungspotenzial bieten hierfür insbesondere die beiden zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung als LRT 3150 gemeldeten, aber aktuell nicht bestätigten temporären Gewässer in den Togerwiesen (siehe **Abb. 14**) und am Rögnitzdeich im Süden des Gebietes (siehe **Abb. 15**). Darüber hinaus wäre es wünschenswert ein größeres Flachgewässer in der Rögnitzniederung anzulegen, welches die Voraussetzungen zur Entwicklung des LRT 3150 erfüllt und zudem die Funktion als Schlafgewässer für Gänse und Schwäne übernehmen kann, um damit gleichzeitig den Zielen des europäischen Vogelschutzgebietes gerecht zu werden. Durch Rückverlegung des Deiches könnten zudem infolge Überströmung des zentralen Niederungsbereiches zwischen Rögnitz und Simmergraben temporäre Wasserflächen mit Potenzial zur Entwicklung des LRT 3150 entstehen.

LRT 6510

Da der **LRT 6510** im SDB und der Natura 2000-LVO M-V für das FFH Gebiet DE 2732-371 nicht aufgeführt ist, kann für diesen LRT maximal eine wünschenswerte Entwicklung abgeleitet werden. Der LRT 6510 kommt jedoch im Gebiet nur auf den künstlich angelegten Dämmen entlang der Rögnitz vor und steht somit im Konflikt mit einer möglichen Gewässerrenaturierung und Rückverlegung der Verwallungen. Günstige natürliche Standortvoraussetzungen für die Entwicklung des LRT 6510 außerhalb des Dammkörpers sind im Gebiet aufgrund der hydrologischen Verhältnisse nicht gegeben, da der LRT frische bis mäßig trockene Standorte benötigt. Er kann sich aber auf den neuen Dammkörpern wieder ausbilden. Die Wiederentwicklung auf den neuen Deichkörpern lässt sich durch Oberboden- und Mahdgutübertragung noch begünstigen. Da die Renaturierung der Rögnitz für den Erhalt und die Entwicklung der Zielarten dieses Schutzgebietes (Steinbeißer, Fischotter und Biber) von Bedeutung ist, ist in diesem Managementplan der Gewässerrenaturierung Vorrang vor dem Erhalt bzw. der Entwicklung des LRT 6510 im Gebiet zu geben. **Für den bisher nicht als Schutzobjekt für das GGB DE 2732-371 gemeldeten LRT 6510 werden daher nachfolgend keine Entwicklungsziele formuliert.**



Abb. 14: Temporäres Kleingewässer mit Entwicklungspotenzial zum LRT 3150 in den Togerwiesen



Abb. 15: Temporäres Kleingewässer mit Entwicklungspotenzial zum LRT 3150 im Südteil

Tab. 9: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|----------------|--|------------------------------------|---|---|---|
| <i>EU-Code</i> | <i>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt lt. SDB</i> | <i>aktueller Erhaltungszustand</i> | <i>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018</i> | <i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024</i> | <i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i> |
| 3150 | C | C | C Erhalt | C Erhalt | C |
| 6510 | – | A | k.A | k.A | k.A |

Erläuterung zur Tabelle:

In Spalte 2: – = im SDB nicht aufgeführt,

In Spalte 4-6: k.A. = keine Angabe, Entwicklungsziele werden nicht angestrebt

Die Ableitung vorrangiger Entwicklungsziele oder Wiederherstellungsziele ist für die Lebensraumtypen im Gebiet nicht erforderlich.

I.5.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Zum Referenzzeitpunkt wurde der Erhaltungszustand des **Schlammpeitzgers** (EU-Code 1145) und des **Steinbeißers** (EU-Code 1149) mit „gut“ (B) gemeldet. Auch aktuell wurde der Erhaltungszustand beider Arten mit „gut“ (B) bewertet. Die günstigen Erhaltungszustände von Schlammpeitzger und Steinbeißer sind langfristig im Gebiet zu sichern.

Der Erhaltungszustand des Gebietes für den **Biber** (EU-Code 1337) ist nach Standarddatenbogen mit „C“ bewertet worden. Aktuell ist der Erhaltungszustand auf Gebietsebene ebenfalls „C“ (ungünstig). Ausschlaggebend für diese Bewertung ist vor allem der Mangel an strukturreichen Gewässerrandstreifen, die ausreichend geeignete Winternahrung für Biber bereitstellen. Für den Biber im Gebiet wird das Entwicklungsziel verfolgt, den günstigen Erhaltungszustand (B) durch geeignete Maßnahmen an den Gewässern mittelfristig zu erreichen.

Der Erhaltungszustand des Gebietes für den **Fischotter** (EU-Code 1355) ist nach Standarddatenbogen mit „C“ bewertet worden. Aktuell wurde der Erhaltungszustand für das Gesamtgebiet mit „B“ bewertet. Die Verbesserung des Erhaltungszustandes ist die Folge der weiträumigen Umsetzung einer naturschutzgerechten Grünlandnutzung. Das extensiv genutzte Grünland grenzt an den meisten Gewässern des -Gebietes unmittelbar an die Böschungskante an. Laut Fachleitfaden wird extensiv genutztes Grünland als Gewässerrandstreifen gewertet. Den Randstreifen fehlen aber häufig Strukturen, die dem Fischotter Schutz, Deckung oder sogar Unterschlupfmöglichkeiten bieten würden. Diese Habitatalemente sind zur Bewertung der Habitatqualität im Fachleitfaden aber nicht berücksichtigt. Daher ist auch ohne Verbesserung des jetzt schon günstigen Erhaltungszustandes des Fischotters die Förderung von Strukturen entlang der Gewässer anzustreben. Der günstige Erhaltungszustand (B) soll somit langfristig im Gebiet gesichert werden.

Tab. 10: Aktueller und anzustrebender EHZ der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|-----------------|-----------------------|---|---|--|---|---|
| Art | Status lt. SDB | Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB | aktueller Erhaltungszustand der Habitate | Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018 | angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024 | langfristig erreichbarer Erhaltungszustand |
| Schlammpeitzger | p | B | B | B Erhalt | B Erhalt | B |
| Steinbeißer | p | B | B | B Erhalt | B Erhalt | B |
| Biber | p | C | C | C Erhalt und Entwicklung | B Erhalt und Entwicklung (≥ 62 % von C nach B) | B |
| Fischotter | p | C | B | B Erhalt | B Erhalt | B |

Die Ableitung vorrangiger Entwicklungsziele oder Wiederherstellungsziele ist für die Habitate der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II nicht erforderlich.

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Es erfolgt eine Differenzierung in Sicherung des Status-quo durch Schutz (S) und wünschenswerte Entwicklung (wE). Da die Schutzobjekte des Gebietes keine nutzungsabhängigen Lebensraumtypen und Habitate beinhalten, ist bei der Sicherung des Status-quo keine weitere Unterscheidung in Erhalt durch Pflege oder Nutzung erfolgt.

Die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte GGB „Rögnitzniederung“. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung und, wenn möglich, die entsprechende Teilflächen-Nr. der Karten 2a bzw. 2b des jeweiligen Schutzobjektes angegeben. Flächengrößen bzw. Mindestflächengrößen sind in der nachfolgenden Tabelle nur angegeben, wenn diese relevant für das jeweilige Erhaltungsziel bzw. für die Erreichung des angestrebten Erhaltungszustandes sind.

Tab. 11: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---------------------------|--|---------------------------|------------------------|--|---|
| Schutz- objekt | Erhaltungsziel | Art des Zieles | Fläche (ha) | Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF) | Bemerkung |
| 3150 | Erhalt von Kleingewässern - keine Verfüllung - keine Entwässerung keine Intensivierung der Nutzung im Umfeld der Gewässer Stabilisierung des Wasserhaushalts und Förderung des lebensraumtypischen Arteninventars durch Vertiefung | S | 0,072 | alle TF (LRT 3150-1, 3150-2) | Alternativ: Wiederanschluss der Altarmreste an die Rögnitz und Entwicklung zum LRT 3260 bzw. Neuschaffung und Erhalt des LRT 3150 an anderer Stelle im Gebiet (siehe Kap. II.1.1) |
| | Sanierung/Ausbaggerung eines Kleingewässers | wE | mind. 0,072 ha | Temporäres Kleingewässer in den Togerwiesen | Neuentwicklung LRT 3150 |
| Schlamm- peitzger | kein (weiterer) Ausbau von Fließgewässerabschnitten | S | | alle Habitats | |
| | keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen | | | alle Habitats | |
| | keine Intensivierung der derzeit praktizierten Gewässerunterhaltung | | | alle Habitats | |
| | Anpassung der Gewässerunterhaltung | wE | | alle Habitats | |
| Stein- beißer | kein (weiterer) Ausbau von Fließgewässerabschnitten | S | | alle Habitats | |
| | keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen | | | alle Habitats | |
| | keine Intensivierung der derzeit praktizierten Gewässerunterhaltung | | | alle Habitats | |
| | Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung mit abschnittsweiser Neuprofilierung, Uferabflachung und Anpflanzung | wE | | Rögnitz | entsprechende Planung (Biota, 2013) liegt vor |
| | Anpassung der Gewässerunterhaltung | | | alle Habitats | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|--|---------------------------|---|--|------------------|
| Schutz- objekt | Erhaltungsziel | Art des Zieles | Fläche (ha) | Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF) | Bemerkung |
| Fischotter | kein (weiterer) Ausbau von Fließgewässerabschnitten | S | | alle Habitats | |
| | Verzicht auf Uferverbauungen | | | | |
| | Erhalt unbewirtschafteter Randstreifen am Gewässer | | | | |
| | Erhalt extensiv genutzter Flächen im Gebiet | | | | |
| | Keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen | | | | |
| | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | | | | |
| | Förderung der Eigendynamik des Gewässers zur Entwicklung naturnaher Strukturen | wE | | Bohldammgraben (Habitat 1355-001), Rögnitz (Habitat 1355-003) Simmergraben (Habitat 1355-004) Gräben in Rögnitzniederung (Habitat 1355-006) | |
| | Schaffung von Uferstrandstreifen | | | Rögnitz (Habitat 1355-003) Simmergraben (Habitat 1355-004) Gräben in Rögnitzniederung (Habitat 1355-006) | |
| Anhebung des Wasserstandes durch Verschluss der Gräben | | | Togerwiesen (Habitat 1355-002), Bruchwald im Kuhbruch (Habitat 1355-005) | | |
| Angepasste, bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung | | | Bohldammgraben (Habitat 1355-001), Rögnitz (Habitat 1355-003) Gräben in Rögnitzniederung (Habitat 1355-006) | | |
| Um- und Neubau der Gewässer-Straßen-Kreuzungen in ein fischottergerechtes Querungsbauwerk | | | bei Bohldamm und nördlich von Gudow (Habitat 1355-001) Brücke über Simmergraben (Habitat 1355-004) Querung L061 über Graben aus Jessenitz (LV 554) (Habitat 1355-006) | | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|--|---|---------------------------|------------------------|---|------------------|
| Schutz- objekt | Erhaltungsziel | Art des Zieles | Fläche (ha) | Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF) | Bemerkung |
| Biber | kein (weiterer) Ausbau von Fließgewässerabschnitten | S | | alle Habitats | |
| | Verzicht auf Uferverbauungen | | | | |
| | Erhalt unbewirtschafteter Randstreifen am Gewässer | | | | |
| | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | | | | |
| | Ufergehölzstreifen anlegen mit hohem Strauchanteil und standortgerechten Bäumen (30 % Weiden und Pappeln) | wE | | Bohldammgraben (Habitat 1337-001), Rognitz (Habitat 1337-003) Simmergraben (Habitat 1337-004) | |
| | Weitere Extensivierung der Grünlandnutzung | | | Togerwiesen (Habitat 1337-002), | |
| | Förderung der Eigendynamik des Gewässers zur Entwicklung naturnaher Strukturen | | | Bohldammgraben (Habitat 1337-001), Rognitz (Habitat 1337-003) Simmergraben (Habitat 1337-004) | |
| | Angepasste, bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung | | | Bohldammgraben (Habitat 1337-001), Rognitz (Habitat 1337-003) Simmergraben (Habitat 1337-004) | |
| Um- und Neubau der Gewässer-Straßen-Kreuzungen | bei Bohldamm und nördlich von Gudow (Habitat 1337-001) | | | | |

Für die aquatischen und semiaquatischen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Fische, Biber und Fischotter) ist die Strukturverbesserung der Rognitz von Bedeutung. Eine entsprechende strukturverbessernde Maßnahme wäre z.B. auch der Wiederanschluss ehemaliger Altarme an das Fließgewässer. Ein möglicher Anschluss der derzeit als LRT 3150 ausgeprägten Altarmreste südlich Gudow soll daher gewährleistet werden, indem bei den Erhaltungszielen die Neuschaffung von Teilflächen der LRT 3150 im gleichen Flächenumfang wie das jetzige Vorkommen als wünschenswerte Entwicklung vorgesehen wurde. Beim Anschluss der Altarmreste an die Rognitz ist zu gewährleisten, dass der jetzige LRT 3150 in den LRT 3260 (naturnahe Fließgewässer) überführt wird.

Der geringe Wasserstand, insbesondere während der Sommermonate in den Togerwiesen und in den Gräben wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlage des Fischotters aus. Der Wasserstand in den Togerwiesen sollte daher durch den Verschluss der Gräben weiter angehoben werden. Ebenso wirkt sich der geringe Wasserstand im gesamten Erlenbruch im Süden des Gebietes (sogenannter Kuhbruch) negativ auf die Nahrungsgrundlage des Fischotters aus. Das entwässernde Grabensystem im Innern des Bruchwaldes sollte daher durch geeignete Maßnahmen außer Funktion gesetzt werden.

An Bohldammgraben, Rögnitz, Simmergraben und den anderen Gräben in der Rögnitzniederung zwischen Gudow und Kuhbruch gibt es strukturelle Defizite und der Gewässerrandstreifen ist streckenweise unzureichend vorhanden. Regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht nur potenzielle Gefahren für die Bauanlagen von Fischotter und Biber, sondern wirken auch der Entwicklung von natürlichen Gewässerstrukturen und der Ausbildung eines Randstreifens entgegen. Daher ist es wünschenswert, die Gewässerunterhaltung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterhaltung zu minimieren. Wünschenswert wäre eine räumlich und zeitlich versetzte Unterhaltung mit stellenweise mehrjährigen Verlandungsphasen. Darüberhinausgehende Strukturverbesserungen durch Uferabflachungen bieten den Fischen zudem strömungsberuhigte Bereiche, die keiner intensiven Pflege unterliegen. Die Initiierung bzw. Pflanzung von Ufergehölzstreifen mit hohem Strauchanteil und standortgerechten Bäumen (30% Weide und Pappel) soll Fischotter und Biber mehr Deckung bieten und die Nahrungsverfügbarkeit für den Biber erhöhen.

Wünschenswert ist es darüber hinaus, dass die Brücken bzw. Durchlässe an der L061 und an der Straße bei Bohldamm und Gudow so umgebaut bzw. neugebaut werden, dass Fischotter und Biber diese gefahrlos passieren können.

Wenn der erste Biber in den Togerwiesen (Habitat 1337-002) sesshaft wird, wird er durch Dammbauten den insbesondere während der Sommermonate sehr niedrigen Wasserstand in den Gräben nach seinen Bedürfnissen anstauen. Dies hätte zur Folge, dass die bewirtschafteten Grünlandflächen überstaut werden könnten. Derzeit werden die Grünlandflächen in den Togerwiesen im Rahmen des Programms „GAK Basisvariante 2“ extensiv bewirtschaftet. Im Hinblick auf zukünftige Biberaktivitäten und die dann zu erwartenden potentiellen Konflikte, sollte die Grünlandnutzung in den Togerwiesen weiter extensiviert und die Flächen in die Förderkulisse „Naturschutzgerechte Grünlandnutzung“ (Förderprogramm NGGN) aufgenommen werden.

Die in der hydraulischen Untersuchung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an der Rögnitz (BIOTA, 2013) vorgeschlagene Umverlegung des Rögnitzdammes an den Simmergraben steht den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der Schutzobjekte des GGB „Rögnitzniederung“ nicht entgegen.

II TEIL MASSNAHMENPLANUNG

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union. In Kapitel I.5.2 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Ziele für das GGB „Rögnitzniederung“ dargestellt. Diese bildeten die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen.

Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt (zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Übermittlung des Standard-Datenbogens an die EU-Kommission 2004) vorhandenen bzw. neu festgestellten Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, sollen nach Möglichkeit Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von LRT oder Artvorkommen vorgenommen werden. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen für LRT oder Arten, deren Zustand gemäß Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie europaweit als „ungünstig“ gilt (vgl. Tab. 4 und Tab. 5).

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und im Rahmen der Managementplanung mit den Betroffenen überwiegend vorabgestimmt. **Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen im Rahmen der Umsetzung nicht ersetzt.**

Im folgenden Kapitel werden die Maßnahmen schutzgut-, adressaten- und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen.

In der Tab. 11 (am Ende des Kap. II.1.1) und der Karte 3 „Maßnahmen“ sind die in diesem Gebiet erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Aus der Tabelle und der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen (siehe Kap. II.1.3).

II.1.1 Erforderliche Erhaltungsmaßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass **alle** innerhalb des Gebietes nachgewiesenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und alle Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL **unabhängig von ihrem Erhaltungszustand zwingend zu erhalten** sind. Daraus müssen sich nicht unbedingt aktive Maßnahmen ableiten. So kann für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes auch nur die Sicherung des Status Quo erforderlich sein.

LRT 3150

Zur Sicherung des Status Quo der natürlichen eutrophen Gewässer mit Wasservegetation (LRT 3150) ist das Verfüllen und die Entwässerung der Kleingewässer unzulässig (**Maßnahme Nr. 003-1 und 004-1**). Zur langfristigen Sicherung der beiden Vorkommen ist aufgrund der zunehmenden natürlichen Verlandung der Altarmreste zudem eine Vertiefung dieser beiden temporären Gewässer erforderlich.

Der Erhalt an dieser Stelle entfällt, wenn im Rahmen strukturverbessernder Maßnahmen die Altarmreste wieder an den Flusslauf der Rögnitz angeschlossen werden und somit ein neuer LRT 3260 entsteht und die wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme zur Entwicklung des LRT 3150 in

den Togerwiesen (Maßnahme Nr. 035) und damit die Sicherung des Vorkommens an anderer Stelle im GGB umgesetzt wird.

Schlammpeitzger

In dem aus Richtung Lank kommenden Nebengewässer des Simmergrabens wurde der Schlammpeitzger nachgewiesen. Um den günstigen Erhaltungszustand dieses Schlammpeitzger-Habitates zu sichern, ist eine Intensivierung der Grabenunterhaltung unzulässig (**Maßnahme Nr. 010-1**).

Neben dem nachgewiesenen Habitat des Schlammpeitzgers weisen auch alle anderen Gräben in der Rögnitzniederung aufgrund der Strömungsarmut, lockeren Schlammauflage und reichem Bewuchs mit Wasserpflanzen, welche Schutz und Nahrung bieten, eine Habitateignung für den Schlammpeitzger auf. Die Intensivierung der Gewässerunterhaltung im gesamten Gebiet zu Gunsten des Fischotter und Bibers zu unterlassen (siehe unten), kommt somit in allen Gräben auch dem Erhalt der Habitateignung für den Schlammpeitzger zu gute.

Steinbeißer

Für den Erhalt der günstigen Habitateigenschaften in Rögnitz und Simmergraben für den Steinbeißer dürfen beide Gewässer nicht weiter ausgebaut werden. Eine Intensivierung der Unterhaltung ist nicht zulässig. Insbesondere die vom Steinbeißer besiedelten sandigen Substrate in der Rögnitz sind weitestmöglich zu erhalten. Bei unausweichlich notwendiger Sedimententnahme muss allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen ein Absammeln des Steinbeißers und des aktuell hier nachgewiesenen Bitterlings sowie anderer artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgen. Die im sogenannten „Sorgfaltserlass“ genannten Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind zu beachten. Die bereits praktizierte enge Abstimmung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an der Rögnitz zwischen Biosphärenreservatsamt Flusslandschaft Elbe und dem StALU Westmecklenburg ist fortzuführen und auf den vom Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband unterhaltenen Rögnitzabschnitt auszudehnen. Die Durchgängigkeit der Gewässer darf nicht eingeschränkt werden. (**Maßnahmen Nr. 005-1 und 006-1**)

Biber und Fischotter

Am Bohlendamgrabens ist der mindestens 20 m breite, ungenutzte bzw. extensiv genutzte Gewässerrandstreifen zu erhalten (keine Ackernutzung, keine Düngung) (**Maßnahme Nr. 001-1**). Ein Verbau der Ufer ist nicht zulässig. Die Gewässerunterhaltung darf nicht intensiviert werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Bohlendamgrabens, der Rögnitz und des Simmergrabens (**Maßnahme Nr. 001-1, 005-1 und 006-1**). Um Biberburgen ist ein Schutzradius von 20 m von der Unterhaltung auszunehmen. Eine Manipulation an Biberdämmen im Rahmen der Unterhaltung ist auszuschließen. Die Gehölzpflege ist weitestmöglich zu begrenzen. Für den Fischotter sind darüberhinaus auch die Gräben östlich des Simmergrabens noch von Bedeutung. Auch hier gilt die Gewässerunterhaltung nicht zu intensivieren (**Maßnahme Nr. 007-1, 011-1, 012-1, 014-1, 015-1, 021-1, 022-1, 023-1, 024-1, 025-1 und 026-1**). Eine Wiederaufnahme der Unterhaltung der Gräben im Bereich der Togerwiesen, des Abzugsgrabens zum ehemaligen Schöpfwerk inklusive Mahlbusen und des Kuhbruchs ist auszuschließen, um die für Biber und Fischotter relevanten Habitatstrukturen dauerhaft zu erhalten (**Maßnahme Nr. 002-1, 013-1 und 030-1 bis 034-1**).

Die Gehölzstrukturen an der Rögnitz nahe der Straße L061 bei Jessenitz sind insbesondere für den Biber in der sonst überwiegend offenen Rögnitzniederung wichtige Versteckmöglichkeiten und daher zwingend zu erhalten (**Maßnahme Nr. 017-1 bis 020-1**). Dies schließt die Möglichkeit des Gehölzrückschnittes zur Aufrechterhaltung der Unterhaltung und der Befahrbarkeit des Deiches zu

Kontrollzwecken nicht aus, sofern die jetzige Größe und Funktion der Gehölzstrukturen erhalten bleibt.

II.1.2 Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

LRT 3150

Das temporäre Kleingewässer in den Togerwiesen, welches bei der Kartierung 2014 aufgrund der Austrocknung weder als geschütztes Biotop noch als LRT bestätigt wurde, soll durch Ausbaggerung und Böschungsabflachung saniert werden (**Maßnahme Nr. 035-1**). Die Sanierung dieses Gewässers ist bereits Bestandteil der „Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Renaturierung der Togerwiesen“ (Biota, 2017), die im Auftrag des Biosphärenreservats Schaalsee-Elbe erarbeitet wurde. Das bei der ersten landesweiten Kartierung der geschützten Biotope im Jahr 1998 als 429 m² großes temporäres Kleingewässer erfasste Biotop wird durch die geplante Ausbaggerung und Böschungsabflachung auf 1500 m² erweitert. Die geplanten Flachwasserzonen sollen eine Tiefe von maximal 1 m und die Tiefenwasserzonen von mindestens 2 m aufweisen. Somit wird auch im Sommer ein gewisser Wasserstand gewährleistet. Die Böschungsneigungen sollen im Verhältnis von 1:4 bis 1:10 angelegt werden (Biota, 2017). Durch die Vertiefung und Strukturverbesserung werden die Voraussetzungen für die Entwicklung eines LRT 3150 geschaffen. Bei der vorgesehenen Bepflanzung des Gewässers ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Besonnung der Wasserfläche zur Entwicklung der lebensraumtypischen Wasservegetation gewährleistet bleibt.

Für das ebenfalls bei der Kartierung 2014 weder als geschütztes Biotop noch als LRT bestätigte temporäre Kleingewässer im Süden des Gebietes sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung lebensraumtypischer Wasservegetation verbessert werden. Hierfür sind die Gehölze im Randbereich des stark beschatteten Gewässers zu beseitigen bzw. auszulichten (**Maßnahme Nr. 036-1**). Das Gewässer liegt am Waldrand nahe dem Deichfuß. Insbesondere die Südseite, d.h. der Bereich zwischen Deich und Gewässer sollte weitestgehend von Gehölzen freigestellt werden. Zudem sollen die über das Gewässer ragenden Bäume entfernt werden.

Schlammpeitzger

Einführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung mit einseitiger und abschnittsweiser Mahd der Uferböschung und weitgehendem Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung (**Maßnahme Nr. 010-2**). Bei zwingend notwendigen Sohlkrautungen soll diese nur abschnittsweise und erst ab Spätsommer erfolgen. Bei der Krautung ist ein Abstand zur Sohle einzuhalten. Der Aushub ist auf versehentlich entnommene Schlammpeitzger zu kontrollieren und diese sind in das Gewässer zurückzusetzen.

Steinbeißer

Einführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung in Rögnitz und Simmergraben (**Maßnahmen Nr. 005-2, 006-2 und 029-2**) mit einseitiger und abschnittsweiser Mahd der Uferböschung und weitgehendem Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung. Bei zwingend notwendigen Sohlkrautungen soll diese nur abschnittsweise und erst ab Spätsommer erfolgen. Bei der Krautung ist ein Abstand zur Sohle einzuhalten. Der Aushub ist auf versehentlich entnommene Steinbeißer zu kontrollieren und diese sind in das Gewässer zurückzusetzen.

Beim geplanten Brückenersatzbau über dem Simmergraben ist eine Befestigung der Gewässersohle unterhalb der Brücke zu unterlassen (**Maßnahme Nr. 008-1**). Zudem ist von einer Direkteinleitung der Straßenabläufe in den Simmergraben abzusehen, um zusätzliche Stoffeinträge, insbesondere im Havariefall, zu vermeiden.

Fischotter und Biber

Bohldammgraben

Am Bohldammgraben sind die Gefahren für den Otter an den beiden Straßen-Kreuzungen K 19 bei Bohldamm (**Maßnahme Nr. 040-1**) und der Gemeindestraße „Waldweg“ in Gudow (**Maßnahme Nr. 041-1**) nur durch einen kompletten Um- und Neubau in ein otterschutzgerechtes Querungsbauwerke zu beseitigen.

Die Eigendynamik am Bohldammgraben zur Entwicklung naturnaher Strukturen sollte gefördert werden. Dementsprechend sind die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterhaltung, zu minimieren. Auf eine Böschungsmahd sollte weitgehend verzichtet werden, damit sich auf dem Uferrandstreifen ein strukturreiches Vegetationsmosaik aus Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichten und Verbuschungen, das Bibern Nahrung bietet, etablieren kann. Bei der Durchführung der Sohlkrautung ist zukünftig darauf zu achten, dass das Kraut über dem Gewässergrund abgeschnitten und nicht mit Wurzeln und Sediment aus dem Gewässer gerissen wird. Das Räumgut sollte nicht auf der Böschungskante verbleiben. (**Maßnahme Nr. 001-2**)

Togerwiesen

Um insbesondere in den Sommermonaten die Nahrungssituation des Fischotters zu verbessern, soll der Wasserstand in den Togerwiesen durch Verschluss der Gräben weiter angehoben werden (**Maßnahme Nr. 002-2**).

Rögnitz

Die Eigendynamik an der Rögnitz zur Entwicklung naturnaher Strukturen sollte in Übereinstimmung mit den Zielen der WRRL gefördert und Uferrandstreifen geschaffen werden (**Maßnahme Nr. 005-2**). Dementsprechend sind auch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterhaltung, zu minimieren. Die entsprechende Maßnahmenplanung zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes sollte aufbauend auf die Ergebnisse des hydrologischen Gutachtens zur Darstellung der Abflussverhältnisse in der Rögnitz (BIOTA, 2013) fortgeführt werden.

Darüberhinaus sind zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für den Biber mindestens 20 m breite Ufergehölzstreifen anzulegen mit hohem Strauchanteil und standortgerechten Bäumen (30% Weide und Pappel). Diese bieten Biber und Fischotter zudem weitere Versteckmöglichkeiten, reduzieren durch ihre Schattenwirkung das Pflanzenwachstum im Gewässer und tragen somit zur Reduzierung des Unterhaltungsbedarfs bei. Eine flächengenaue Festlegung der Gehölzpflanzungen erfolgte im Rahmen des Managementplanes nicht. Diese sollen erst im Rahmen der weiteren Maßnahmenplanung aufbauend auf das hydrologische Gutachten von BIOTA (2013) bzw. die vom Biosphärenreservat angedachte Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der Rögnitzniederung (siehe Maßnahme Nr. 043-1) weiter konkretisiert werden.

Simmergraben

Auch im Bereich des Simmergrabens sollte die Eigendynamik zur Entwicklung naturnaher Strukturen gefördert und Uferrandstreifen geschaffen werden (**Maßnahmen Nr. 006-2**). Dementsprechend sind die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterhaltung (einseitige und abschnittsweise Mahd der Uferböschung und weitgehender Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung), zu minimieren. Hohe Priorität für den Biber hat zudem der Aufbau eines Ufergehölzstreifens (mind. 20 Meter) mit hohem Strauchanteil und standortgerechten Bäumen (30% Weide und Pappel). Da Weiden dazu neigen, in die Gräben hineinzuwachsen und somit den Abfluss zu behindern, ist ein stufenweiser Aufbau des Gehölzstreifens mit zum Beispiel Erlen am Gewässer und Weiden ganz außen (mindestens 5

Abstand zum Gewässer) anzustreben. Die konkreten Gehölzpflanzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung der Zugänglichkeit des Gewässers für die Gewässerunterhaltung vorher mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Wie bei der Rögnitz erfolgte auch beim Simmergraben keine Festlegung der genauen Gehölzstandorte, sondern diese sollen erst im Rahmen der weiteren Planungen konkretisiert werden. Dabei ist auch die Offenhaltung der in dieser Niederung bedeutsamen Rastflächen für Gänse und Schwäne zu berücksichtigen.

Im Zuge des vom Straßenbauamt Schwerin geplanten Ersatzneubaus der Brücke im Bereich L061 über den Simmergraben ist zur Minimierung des Gefahrenpotenzials für den Fischotter beidseitig eine gewässerbegleitende Berme am Brückenbauwerk vorzusehen (**Maßnahme Nr. 008-1**). Es sollten jeweils zwei Bermen in unterschiedlichen Höhen (Bezug zu MW als auch HW) und in einer Mindestbreite von 100 cm bis 150 cm angelegt werden. Die Bermen sind differenziert mit Natursteinen unterschiedlicher Größe sowie Sand-/Kiesflächen auszubilden (keine Befestigung mit Wasserbausteinen). Am Beginn und Ende der Brücke sind einzelne, größere, aus dem Wasser ragende Natursteine einzubringen, die einem naturnahen Übergang Bauwerk – Gewässer dienen sowie als Markierungsplätze des Otters fungieren.

Kuhbruch

Bis auf den Simmergraben und den umlaufenden Gräben (Gewässer 2. Ordnung), werden die Gräben im Kuhbruch nicht unterhalten. Zur Wiederherstellung der naturnahen Wasserstände in diesem Bruchwald ist es wünschenswert, die ungewidmeten Gräben im Kuhbruch vollständig zu verschließen (**Maßnahme Nr. 030-2, 031-2, 033-2 und 034-2**). Die bruchwaldtypische Vegetation würde dadurch gefördert und somit die Habitatqualität für Fischotter und Biber verbessert.

Rögnitzniederung

Wünschenswert ist es, die ackerbauliche Nutzung ganz aus der Rögnitzniederung herauszunehmen (**Maßnahme Nr. 037-1 bis 039-1**) und naturnahe Wasserstände in der Rögnitzniederung (**Maßnahme Nr. 043-1**) anzustreben. Die Machbarkeitsstudie soll neben den erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung naturnaher Wasserstände vor allem die Möglichkeiten der Flächensicherung betrachten. Durch Extensivierung der Nutzung werden Nährstoffeinträge in die Gewässer reduziert, was nicht nur allen Zielarten des GGB, sondern auch den Zielen der WRRL zu Gute kommt. Zudem reduziert sich bei einer ausschließlichen Grünlandnutzung der Gewässerunterhaltungsbedarf. Die naturnahe Entwicklung der Rögnitzniederung sollte durch die Deichrückverlegung bis an den Simmergraben weiter optimiert werden (**Maßnahme Nr. 042-1**). Die Schaffung eines größeren Retentionsraumes fördert nicht nur fischotter- und bibergerechte Habitatstrukturen, sondern entlastet auch den Hochwasserschutz.

Tab. 12: Zusammenstellung der Maßnahmen

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|----------|--|---------------|--|-----------------------|--------------------|----------------|---|--------------------------|
| lfd. Nr. | Maßnahmenbeschreibung | Maßnahmen-typ | Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF) | Umsetzungs-instrument | Adressat | Schutz-objekte | Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand) | Finanzierungs-instrument |
| 001-1 | - Erhalt nicht bzw. extensiv genutzter Gewässerrandstreifen; - keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung; | S | Bohdammgraben an der westl. Grenze der Togerwiesen (TF 1337-001 und TF 1355-001) | R6 | BR | 1337 1355 | C C | - |
| 001-2 | Anpassung der Gewässerunterhaltung: - Einführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung zur Förderung der Eigendynamik; - bei Sohlkrautung Abstand zum Gewässergrund einhalten; - keine Ablagerung des Räumgutes auf Böschung | wE | Bohdammgraben an der westl. Grenze der Togerwiesen (TF 1337-001 und TF 1355-001) | A1 | BR / WBV | 1337 1355 | B B | - |
| 002-1 | Keine Wiederaufnahme der Gewässerunterhaltung | S | Gräben in den Togerwiesen (TF 1337-002, TF 1355-002a und -002b) | R6 | BR | 1337 1355 | B B | - |
| 002-2 | Verschluss der Gräben zur weiteren Anhebung des Wasserstandes in den Togerwiesen | wE | Gräben in den Togerwiesen (TF 1337-002, TF 1355-002a und -002b) | A4 | BR / Projektträger | 1355 | B | F15, F19 |
| 003-1 | Erhalt der Kleingewässer - keine Verfüllung, keine weitere Entwässerung, | S | Ehemaliger Altarm südlich Gudow (TF 3150-001) | R6 | BR | LRT 3150 | C | - |
| | A4 | | | BR | F19 | | | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|----------|--|---------------|--|-----------------------|----------------------|--------------------------------|---|--------------------------|
| Ifd. Nr. | Maßnahmenbeschreibung | Maßnahmen-typ | Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF) | Umsetzungs-instrument | Adressat | Schutz-objekte | Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand) | Finanzierungs-instrument |
| 004-1 | Erhalt der Kleingewässer - keine Verfüllung, keine weitere Entwässerung, Ausbaggerung des Kleingewässers | S | Ehemaliger Altarm südlich Gudow (TF 3150-002) | R6 | BR | LRT 3150 | C | - |
| | A4 | | | BR | F19 | | | |
| 005-1 | Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte - kein weiterer Ausbau (Ae10) | S | Rögnitz (TF 1149-001, TF 1337-003, TF 1355-003) | R6 | BR | 1149 1337 1355 1134 N | B C C | - |
| | | | | | | | | |
| 005-2 | Förderung der Eigendynamik bzw. Renaturierung entsprechend den WRRL-Maßnahmen (siehe Tab. 2) | wE | Rögnitz (TF 1149-001, TF 1337-003, TF 1355-003) | A4 | BR | 1149 1337 1355 1134 N | B B B | F19 |
| | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | | | A1 | BR / StALU WM / NDUV | | | - |
| | Aufbau eines Ufergehölzstreifens (mind. 20 Meter) mit hohem Strauchanteil und standortgerechten Bäumen (30 % Weide und Pappel) | | | A4 | BR / Projektträger | | | 1337 |
| 006-1 | - Kein weiterer Gewässerausbau - Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | Simmergraben zwischen Gudow und L061 (TF 1149-002, TF 1337-004a, TF 1355-004b, TF 1355-004c) | R6 | BR | 1149 1337 1355 | B C B | - |
| 006-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | | A1 | BR / WBV | 1149 1337 | B B | - |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|----------|--|---------------|--|-----------------------|-----------------------------|----------------|---|--------------------------|
| lfd. Nr. | Maßnahmenbeschreibung | Maßnahmen-typ | Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF) | Umsetzungs-instrument | Adressat | Schutz-objekte | Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand) | Finanzierungs-instrument |
| | Aufbau eines Ufergehölzstreifens (mind. 20 Meter) mit hohem Strauchanteil und standortgerechten Bäumen (30 % Weide und Pappel) | | | | | 1355 | B | F15, F19 |
| 007-1 | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | aus Richtung Neu Lübtheen in den Simmergraben einmündender Graben [WBV-Code: 0:542003] (TF 1337-004a) | R6 | BR | 1337 | C | - |
| 007-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | | A1 | BR / WBV | 1337 | B | - |
| 008-1 | Fischottergerechte Umgestaltung des Querungsbauwerks, Keine Befestigung der Gewässersohle und keine Direkteinleitung der Straßenabläufe | wE | Brücke L061 über Simmergraben (TF 1355-004) | A4 | BR / Straßenbauamt Schwerin | 1355 1149 | B B | F15, F19 |
| 009-1 | Fischottergerechte Umgestaltung des Querungsbauwerks | wE | Durchlass L061 zwischen Simmergraben und Jessenitz (TF 1355-006) | A4 | BR / Straßenbauamt Schwerin | 1355 | B | F15, F19 |
| 010-1 | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | aus Richtung Lank in den Simmergraben einmündender Graben [WBV-Code: 0:556004] (TF 1145-007, TF 1355-006b, TF 1355-006c) | R6 | BR | 1145 1355 | B C | - |
| 010-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | | A1 | BR / WBV | 1145 1355 | B B | - |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|-----------------|---|---------------|---|-----------------------|----------|----------------|---|--------------------------|
| Ifd. Nr. | Maßnahmenbeschreibung | Maßnahmen-typ | Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF) | Umsetzungs-instrument | Adressat | Schutz-objekte | Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand) | Finanzierungs-instrument |
| 011-1 bis 012-1 | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | aus Richtung Lank in den Simmergraben | R6 | BR | 1355 | C | - |
| 011-2 bis 012-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | einmündende Gräben [WBV-Code: 1:554 und 0:554001] (TF 1355-006e, TF 1355-006f) | A1 | BR / WBV | 1355 | B | - |
| 013-1 | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | Ehemaliger Schöpfwerksgraben [WBV-Code: 1:554] | R6 | BR | 1337 1355 | C C | - |
| 013-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | (TF 1337-004a, TF 1355-006u) | A1 | BR / WBV | 1337 1355 | C B | - |
| 014-1 bis 016-1 | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | aus Richtung Jessenitz kommende Gräben | R6 | BR | 1355 | C | - |
| 014-2 bis 016-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | [WBV-Code: 0:554002 und 0:555] und ungewidmeter kleiner Parallelgraben zwischen Simmergraben und Rögnitz (TF 1355-006i, TF 1355-006o, TF 1355-006s) | A1 | BR / WBV | 1355 | B | - |
| 017-1 bis 020-1 | Erhalt der Gehölze | S | Am Rögnitzabschnitt im Umfeld der L061 (TF 1337-003c bis –e, TF 1355-006t) | R6, A5 | BR | 1337 1355 | C C | - |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|-----------------|---|---------------|---|-----------------------|--------------------|----------------------|---|--------------------------|
| lfd. Nr. | Maßnahmenbeschreibung | Maßnahmen-typ | Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF) | Umsetzungs-instrument | Adressat | Schutz-objekte | Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand) | Finanzierungs-instrument |
| 021-1 bis 026-1 | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | aus Richtung Kuhbruch in den Simmergraben einmündende Gräben [WBV-Code: 1:554 und 0:554008] (TF 1355-006j bis -n, TF 1355-006p) | R6, A5 | BR | 1355 | C | - |
| 021-2 bis 026-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | | A1 | BR / WBV | 1355 | B | - |
| 027-1 | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | Graben an L061 [WBV-Code: 0:542006] (TF 1337-004b) | R6 | BR | 1337 | C | - |
| 027-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | | A1 | BR / WBV | 1337 | B | - |
| 028-1 | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | Parallelgraben zwischen Simmergraben und Rögnitz südlich L061 [WBV-Code: 0:542006] (TF 1355-006r) | R6 | BR | 1355 | C | - |
| 028-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | | A1 | BR / WBV | 1355 | B | - |
| 029-1 | - Kein weiterer Gewässerausbau - Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | Simmergraben südlich L061 (TF 1149-002, 1337-004c, 1355-004d) | R6 | BR | 1149 1337 1355 | B C B | - |
| 029-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | | A1 | BR / WBV | 1149 1337 1355 | B C B | - |
| 030-1, 031-1 | Keine Wiederaufnahme der Gewässerunterhaltung | S | Kuhbruch im Süden des Gebietes (TF 1337-005, TF 1355-005) | R6 | BR | 1337 1355 | C B | - |
| 030-2, | Grabenverschluss zu Anhebung des | wE | | A4 | BR / Projektträger | 1337 | C | F19 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|-----------------|---|---------------|--|-----------------------|--------------------|----------------|---|--------------------------|
| lfd. Nr. | Maßnahmenbeschreibung | Maßnahmen-typ | Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF) | Umsetzungs-instrument | Adressat | Schutz-objekte | Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand) | Finanzierungs-instrument |
| 031-2 | Wasserstandes im Bruchwald | | | | | 1355 | B | |
| 032-1 | Keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung | S | Kuhbruch im Süden des Gebietes | R6 | BR | 1337 1355 | C B | - |
| 032-2 | Minimierung der Gewässerunterhaltung (bedarfsgerechte Unterhaltung) | wE | (TF 1337-005, TF 1355-005) | A1 | BR / WBV | 1337 1355 | C B | - |
| 033-1, 034-1 | Keine Wiederaufnahme der Gewässerunterhaltung | S | Kuhbruch im Süden des Gebietes | R6 | BR | 1337 1355 | C B | - |
| 033-2, 034-2 | Grabenverschluss zu Anhebung des Wasserstandes im Bruchwald | wE | (TF 1337-005, TF 1355-005) | A4 | BR / Projektträger | 1337 1355 | C B | F19 |
| 035-1 | Sanierung/Ausbaggerung Kleingewässer, Böschungsabflachung | wE | Togerwiesen | A4, A8 | BR | LRT3150N | B | F15, F19 |
| 036-1 | Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen | wE | Am Deichfuß im Süden des Gebietes | A4 | BR | LRT3150N | B | F19 |
| 037-1 | Umwandlung von Acker in extensives Grünland | wE | südlich Gudow | V1, A8 | BR / Projektträger | 1337 1355 | B B | F15, F20, F21 |
| 038-1 | Umwandlung von Acker in extensives Grünland | wE | Südlich der Straße Laave-Jessenitz, südwestlich Simmergraben | V1, A8 | BR / Projektträger | 1337 1355 | B B | F15, F20, F21 |
| 039-1 | Umwandlung von Acker in extensives Grünland | wE | Südlich der Straße Laave-Jessenitz, nordöstlich Simmergraben | V1, A8 | BR / Projektträger | 1337 1355 | B B | F15, F20, F21 |
| 040-1 | fischottergerechte Umgestaltung des Querungsbauwerks (Durchlass) | wE | Gewässer-Straßen-Kreuzung am Bohldammgraben bei | A4 | BR / Straßenbau- | 1355 | B | F15, F19 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|----------|---|---------------|--|-----------------------|-----------------------------------|----------------------|---|--------------------------|
| lfd. Nr. | Maßnahmenbeschreibung | Maßnahmen-typ | Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF) | Umsetzungs-instrument | Adressat | Schutz-objekte | Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand) | Finanzierungs-instrument |
| | | | Bohdamm (K 19) (TF 1355-001) | | verwaltung | | | |
| 041-1 | fischottergerechte Umgestaltung des Querungsbauwerks (Durchlass) | wE | Gewässer-Straßen-Kreuzung am Bohldammgraben bei Gudow („Waldweg“) (TF 1355-001) | A4 | BR / Straßenbau- verwaltung | 1355 | B | F15, F19 |
| 042-1 | Rückverlegung Rögnitzdeich | wE | Rögnitzdeich | A4 | BR / StALU WM | 1149 1337 1355 | B B B | F15, F19 |
| 043-1 | Machbarkeitsstudie für mögliche Wasserstandanhebung in Rögnitzniederung | wE | Rögnitzniederung | A4 | BR | 1337 1355 | B B | F18 |

Erläuterung:

Spalte 3: S = Erhalt durch Schutz, wE = wünschenswerte Entwicklung

Spalte 5: R6 = Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V bzw. § 33 BNatSchG

A1 = Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden,

A4 = Projektförderung,

A8 = Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen,

V1 = Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumweltmaßnahmen),

Spalte 7: LRT 3150 = Natürliche eutrophe Seen, 1145 = Schlammpeitzger, 1149 = Steinbeißer, 1337 = Biber, 1355 = Fischotter, N = Neuentwicklung LRT/Habitat

Spalte 8: A = günstiger Erhaltungszustand (hervorragend), B = günstiger Erhaltungszustand (gut), C = ungünstiger Erhaltungszustand (durchschnittlich oder beschränkt)

Spalte 9: F15 = Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme

F18 = ZuwerMSU-ELER: Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen

F19 = NatSchFöRI M-V: Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes,

F20 = Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen,

F21 = Extensive Dauergrünlandrichtlinie: Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

II.1.3 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Aufgrund der Überlagerung des GGB DE 2732-371 „Rögnitzniederung“ mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ (siehe Textkarte 1, S. 9) sind die Maßnahmen dieses Managementplanes mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes abzugleichen. Da für das Vogelschutzgebiet noch kein Managementplan aufgestellt wurde, bildet hierfür die Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V die Grundlage.

Konflikte mit den Lebensraumsprüchen der Zielarten des Vogelschutzgebietes DE 2732-374 sind nicht erkennbar. Von den meisten Maßnahmen profitieren sogar die Zielarten des Vogelschutzgebietes. So können durch strukturverbessernde Maßnahmen an den Gewässern und Einführung einer bedarfsgerechten Gewässerunterhaltung zusätzliche Lebensraumelemente für den Eisvogel, wie z.B. Abbruchkanten als Nisthabitat und uferbegleitende Gehölze als Ansitzwarten, geschaffen werden.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Entwicklung naturnaher Wasserstände in der Niederung führt zum Beispiel zu einer Habitatverbesserung für die Zielarten Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Wachtelkönig. Eine Erhöhung des Grünlandanteils verbessert zudem die Nahrungsverfügbarkeit für Schwarz- und Rotmilan, Rohrweihe, Schwarz- und Weißstorch und Wiesenweihe.

Bei der Einstellung naturnaher Wasserstände können sich vermehrt Überschwemmungsflächen bilden, durch die auch die Rastplatzfunktion für Zwergschwan, Singschwan, Saatgans und Blässgans in der Rögnitzniederung verbessert wird.

Durch Ufergehölzpflanzungen am Simmergraben kann es zur Zerschneidung der Rastflächen von Gänsen und Schwänen kommen. Im Rahmen der Managementplanung wird jedoch noch keine Verortung der Ufergehölze vorgenommen, sondern die Konkretisierung soll erst im Rahmen der Planungen zur Strukturverbesserung bzw. der Machbarkeitsstudie zur Einstellung naturnaher Wasserstände erfolgen. In der Maßnahmenbeschreibung wurde jedoch auf die notwendige Berücksichtigung der Rastplatzfunktion hingewiesen.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Folgende Instrumente dienen der Umsetzung der in **Tab. 12** vorgeschlagenen Maßnahmen:

Rechtliche Instrumente (R)

Die Schutzmaßnahmen zum Erhalt der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Habitate sind durch den Vollzug der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V („In den Gebieten ... sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind“) (**R6**) zu gewährleisten.

Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die

Umsetzung ist unmittelbar die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Funktion der unteren Naturschutzbehörde obliegt in diesem Gebiet dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe. Unabhängig davon handelt es sich bei den vorkommenden LRT 3150 um gesetzlich geschützte Biotope, die dem Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V unterliegen. Fischotter und Biber zählen zudem (wie auch die hier vorkommende Anhang IV-Art Moorfrosch) zu den streng geschützten Arten und unterliegen somit unabhängig von den Erhaltungszielen des Schutzgebietes dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Administrative Instrumente (A)

Die Optimierung der Gewässerunterhaltung soll über Verwaltungsvereinbarungen (**A1**) mit dem Unterhaltungspflichtigen umgesetzt werden.

Die Umsetzung investiver Maßnahmen einschließlich erforderlicher Planungen und Machbarkeitsstudie kann über die Inanspruchnahme der Projektförderung (**A4**) erfolgen.

Schutzmaßnahmen (S), die sich aus dem Verschlechterungsgebot ergeben (vgl. R6) und gleichzeitig Feldblöcke (auch anteilig) betreffen sowie direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen, sind immer auch Cross Compliance (CC)-relevant. D.h. die Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Bereich der Feldblöcke erfolgt zudem über die Kontrolle der Einhaltung der CC-Anforderungen (**A5**) bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der CC-Anforderungen ist die untere Naturschutzbehörde. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V ergeben (vgl. R 6). Entsprechend tritt das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auf. Da die zu erhaltenden Gehölzstrukturen (Maßnahme Nr. 017-1 bis 020-1) im Feldblockkataster überwiegend als Landschaftselemente erfasst sind, ist hier die CC-relevanz gegeben.

Die Sanierung des Gewässers in den Togerwiesen (Maßnahme Nr. 035) soll durch Projektförderung (**A4**) oder Rahmen notwendiger Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. auch als vorgezogene Ökokontomaßnahme) (**A8**) umgesetzt werden.

Vertragliche Instrumente (V)

Die gewünschte weitere Extensivierung der Grünlandnutzung in den Togerwiesen soll über Verträge mit den Landnutzern (Agrarumweltmaßnahmen) (**V1**) umgesetzt werden. Die entsprechenden Maßnahmenflächen liegen alle innerhalb von Feldblöcken. Die bisherige Förderkulisse sollte hier angepasst werden, so dass eine entsprechende NNGN-Förderung (Naturschutzgerechte Grünlandnutzung) von den Bewirtschaftern beantragt werden kann.

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

In den vorangehenden Abschnitten sind (zwingende) Erhaltungsmaßnahmen bestimmt, für deren Durchführung die Finanzierung gesichert sein muss und für die daher eine Kostenschätzung schon in der Managementplanung vorgesehen ist. Diejenigen Erhaltungsmaßnahmen, für die bei ihrer Umsetzung ein finanzieller Aufwand besteht, sind in Tab. 13 dargestellt.

Die Angabe von Kosten für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen ist stark abhängig von den konkreten Rahmenbedingungen und wird in **Tab. 13** ohne Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Situation überschlägig angegeben. Die angegebenen Summen sind Nettobeträge, d.h. ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Tab. 13: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für die Erhaltungsmaßnahmen

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|--|---------------------------------|---------------|---|----------------|-------------------|----------|
| Ifd. Nr. | Beschreibung der Maßnahme | Maßnahmen-typ | Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche | Schutz-objekte | Finanzbedarf | |
| | | | | | Projekt-umsetzung | Jährlich |
| 003 | Ausbaggerung des Kleingewässers | S | Ehemaliger Altarm südlich Gudow (TF 3150-001) | LRT 3150 | 5.000 € | - |
| 004 | Ausbaggerung des Kleingewässers | S | Ehemaliger Altarm südlich Gudow (TF 3150-002) | LRT 3150 | 5.000 € | - |
| Zu erwartende Kosten für Schutzmaßnahmen insgesamt | | | | | 10.000 € | |

Erläuterung zur

Spalte 3: S = Schutz

Spalte 5: LRT 3150 = Natürliche eutrophe Seen

QUELLENVERZEICHNIS

- ARCADIS CONSULT GMBH (2006): Rahmenkonzept für das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“. Hrsg: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg Vorpommern, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Niedersächsisches Umweltministerium, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, - Projektgruppe Rahmenkonzept der Biosphärenreservatsverwaltungen. Schwerin, Dezember 2006.
- BIOTA (2013): Hydraulisches Gutachten zur Darstellung der Abflussverhältnisse in der Rögnitz zur Planung und Umsetzung der WRRL unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gewässerunterhaltung.
- BIOTA (2012): Vorplanung Rückbau Schöpfwerk Neu Lübtheen, ökologische Sanierung Mahlbusen und Fleetgraben, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Sömmergraben. Im Auftrag des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“.
- BIOTA (2007): Sustainable Management of Angling Tourism in NATURA 2000 an Other Sensitive Areas Sude/Rögnitz.
- BR ELBE (2015): Biotop- und Nutzungstypenkartierung.
- EBERSBACH, H. & G. OLSTHOORN (2009): Verkehrsbauwerke und ihre Durchgängigkeit für den Fischotter in der Planungsregion mecklenburgische Seenplatte (GLPR MS), Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
- GNL - GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE e.V. (2017): Kartierung und Bewertung der Habitatelemente des Fischotters und des Bibers im FFH-Gebiet „Rögnitzwiesen“ (DE 2732-371) gemäß der Anlage zum Fachleitfaden Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“, unveröffentlicht, im Auftrag der Flächenagentur M-V GmbH.
- IBS INGENIEURBÜRO SCHWERIN (1996): Gutachten Schöpfwerk Neu-Lübtheen, Teil I Untersuchungen und Bewertungen. Im Auftrag des Landes M-V und dem Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“.
- IBS INGENIEURBÜRO SCHWERIN & DR. D. KÖNIGSTEDT (1997): Landschaftsökologische Bewertung des Naturparks „Mecklenburgisches Elbtal“ in den Grenzen des ausgewiesenen EG-Vogelschutzgebietes. Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz.
- JESCHKE, L., U. LENSCHOW & H. ZIMMERMANN (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.
- LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR M-V (2015): Verkehrsmengenkarte Mecklenburg-Vorpommern 2015.- Stand 01.Juli 2015, Maßstab 1:250.000
- LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN (STAND 2017): Gewässerverzeichnis: http://www.lav-mv.de/gewaesserverzeichnis_lav.php
- LANDESFORST MECKLENBURG-Vorpommern (2008): Managementplan Teilbereich Wald, FFH-Gebiet DE 2732-371 „Rögnitzniederung“, Stand 01.12.2008.
- LU M-V - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN () (2013): Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2007/60/EG, Stand 22.12.2013. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/hwr_hochwassergefahrenkarten.htm
- LU MV – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016a): Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen

- (Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie).- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2. Juni 2016 – VI 330, VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 314
- LU MV – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016b): Richtlinie zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Extensive Dauergrünlandrichtlinie).- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2. Juni 2016 - VI 330, VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 – 312
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg., 2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg. Erste Fortschreibung September 2008.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg., 2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.): Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand 2016
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm
- NAWA GbR (2017): Kurzbereich zur Kartierung und Bewertung von Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Schlammpeitzger (*Misgurus fossilis*) im Rahmen der Managementplanung im FFH-Gebiet „Rögnitzniederung“, unveröffentlicht, im Auftrag der Flächenagentur M-V GmbH.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2004): Fischotter. Steckbrief der in M-V vorkommenden Arten des Anhang II FFH-Richtlinie. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm
- OLSTHOORN, G. (2011): Verkehrsbauwerke und ihre Durchgängigkeit für den Fischotter in Mecklenburg-Vorpommern (ohne Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte). Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
- PLANUNG & ÖKOLOGIE IN ZUSAMMENARBEIT MIT INGENIEURBÜRO HAKER + PARTNER (2004): Gutachten zur naturnahen Entwicklung des NSG „Rögnitzwiesen bei Neu Lübtheen“. Im Auftrag des Fördervereins Naturpark Mecklenburgisches Elbetal e.V.
- RABIUS, E.-W. & R. HOLZ (1993): Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG HRSG. (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM). Amt für Raumordnung und Landesplanung Schwerin, November 2011
- Schieweck, F. (1996): Landschaftsökologische Bestandsaufnahme im Bereich des Naturschutzgebietes „Rögnitzwiesen bei Neu Lübtheen“ (Naturpark Mecklenburgisches Elbetal) und Ableitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diplomarbeit an der Universität Rostock, Agrarwissenschaftliche Fakultät, Fachbereich Landeskultur und Umweltschutz, Institut für Landschaftsplanung und Landschaftsökologie.
- UMWELTKARTENPORTAL M-V (Stand 2017): <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>.
- WATERSTRAAT, A., M. KRAPPE & V. WACHLIN, VERÄNDERT NACH STEINMANN & BLESS (2004): Steckbrief *Rhodeus amarus*. Veröffentlicht auf Internetseite des LUNG: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_rhodeus_amarus.pdf.

GESETZE, VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2015 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-10), Artikel 1 Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz (BRElbeG M-V), Artikel 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften.
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert am 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert am 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG M-V) vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 126), zuletzt geändert am 27.05.2016 (GOVBl. M-V S. 431, 437)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)
- Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)
- Verordnung über die Jagdzeiten (JagdzeitV) vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487).
- Verordnung zur Änderung der Jagdzeiten, zur Aufhebung von Schonzeiten und zum Erlass sachlicher Verbote (Jagdzeitenverordnung - JagdZVO M-V) vom 14.11.2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 445), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2014 (GVOBl. M-V S. 649)
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 S. 608-670 vom 20.12.2013)